

#### IV.

## Das Jahrhundert der Reformation. 1499 – 1598.

Die nächsten drei Regierungen in der Mark Brandenburg, die von 1499 bis 1598 reichen, lassen sich als das Jahrhundert der Reformation zusammenfassen; denn diese große religiöse Bewegung, die alle Tiefen des deutschen Volkslebens anrührte, ist auch die beherrschende Macht, die der Geschichte des märkischen Landes und seines Fürstenhauses das Gepräge gibt, mag der Herrscher nun, wie Joachim I., die Neuerungen mit unverbohlenen Haß abzuwenden suchen oder mag er, wie Joachim II., in der Rolle eines friedfertigen Vermittlers Altes und Neues im kirchlichen Leben zu verbinden bestrebt sein oder mag er endlich, wie Johann Georg, in starrer Rechtgläubigkeit mit beiden Füßen auf dem befestigten Boden des lutherischen Bekenntnisses stehen.

Die Renaissance, deren Wirkungen in den Brennpunkten der damaligen europäischen Kultur, insbesondere in Italien, auch für Staat und Gesellschaft so tief und nachhaltig gewesen sind, hat in dem brandenburgischen Fürstenstaat nur einen schwachen Widerschein hervorgerufen, der dann durch das religiöse Interesse bald vollends gedämpft und von der neuen geistlichen Lichtquelle überstrahlt wurde. Kurfürst Joachim I. selbst kann trotz seiner kirchlichen Haltung als ein aufgeklärter Humanist gelten; und aus der humanistischen Strömung entsprang auch die Gründung der märkischen Landesuniversität zu Frankfurt a. O., die schon unter dem Kurfürsten Johann geplant worden war und mit päpstlichem und kaiserlichem Privileg versehen 1506 ins Leben trat; der Hauptgehilfe dabei, der humanistisch gebildete Gönner Suttens, Dietrich von Bülow, Bischof von Lebus, zugleich der erste Kanzler der Universität, war ein märkischer Edelmann. Aber solche Männer waren selten im Lande, und der gelehrte Abt von Sponheim, Trithemius, der im Winter 1505/6 als Gast des Kurfürsten einige Monate lang am brandenburgischen Hofe weilte, übertrieb wohl nicht allzu stark, wenn er schrieb, in diesem Lande sei ein Gelehrter so selten wie ein weißer Hahn. Auch die Universität Frankfurt ist später mehr eine Pflanzschule zur Ausbildung von Juristen und Pastoren geworden, als ein Mittelpunkt der humanistischen Studien. Das geistliche Element überragte je länger je mehr während dieses Zeitraums in der Bildung des Hofes und der höheren Stände wie in dem Leben des gemeinen Mannes. Das Luthertum mit seiner ehrlichen deutschen Gründlichkeit hat auch in der Mark Brandenburg den ersten Anstoß zur Volkserziehung gegeben, der freilich zunächst mehr den mittleren als den unteren Ständen und

mehr den Städten als dem platten Lande zugute kam. Luthers Bibelübersetzung und sein Katechismus sind auch für das harte Kolonistengeschlecht des märkischen Landes die Grundlage der lange vernachlässigten Geistes- und Gemütsbildung geworden. Das Leben am Fürstenhofe wie auf den adeligen Gutshöfen, in den städtischen Bürgerhäusern wie in den ländlichen Gemeinden erhielt einen halb geistlichen Anstrich, der von der überlieferten Rauheit und Verbtheit der Sitten und von den naiven weltlichen Instinkten, die sich daneben kräftig geltend machten, manchmal recht seltsam absticht. Das protestantische Pfarrhaus gewann eine steigende Bedeutung für das sittliche und geistige Leben in Stadt und Land; Bildung und Wissenschaft, aber auch Wirtschaft und Politik bauten sich auf dem selbstverständlichen Untergrund christlicher Gesittung und kirchlicher Ordnung auf. Geistliche und weltliche Gewalt verbanden sich dabei in dem Landesfürsten als der christlichen Obrigkeit zu einer natürlichen Gemeinschaft; die schon durch die päpstlichen Privilegien von 1447 vorbereitete Landeskirche trat mit der Reformation sichtbar in die Erscheinung und beförderte die Absonderung und den inneren Zusammenhalt des territorialen Staatsgebildes. Die landesherrliche Macht gewann einen beträchtlichen Zuwachs durch die Befugnis des evangelischen Kirchenregiments, die unter den fürstlichen Gewalten nach dem Sinne der Zeit die oberste und stärkste war und den ganzen Gliederbau der Landeskirche in Abhängigkeit von dem geistlich-weltlichen Oberhaupte brachte. Nicht gering war auch der greifbare Vorteil, den die Einziehung der geistlichen Güter für die Einkünfte des Landesherrn mit sich brachte, wenn er auch nicht genügt hat, für die vermehrten öffentlichen Bedürfnisse und die damit verbundenen steigenden Anforderungen an die fürstlichen Finanzen, die dieses Jahrhundert stellte, ausreichende Deckung zu schaffen. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß die Mittel für Hofhalt und Landesregierung noch weniger als früher ausreichen wollen. Es sind nicht bloß die steigenden Bedürfnisse des Hofes, die zahlreichen und immer kostspieliger werdenden Reichstage, die Türkenhilfen und sonstige außerordentliche Anlässe, die die Ausgaben der landesherrlichen Regierung zu früher unerhörter Höhe aufschwellen, es ist zugleich auch das Sinken des Geldwerts, die Erhöhung aller Preise, die schon infolge der steigenden Ausbeute der erzgebirgischen Silberbergwerke, ganz besonders aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts infolge der massenhaften Einfuhr von Edelmetall aus den spanischen Kolonien von Mexiko und Peru als eine allgemeine europäische Erscheinung auch in Deutschland und der Mark Brandenburg ihre Wirkungen äußert.

Überhaupt verschoben sich schon vom Beginn dieses Zeitraumes an die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des öffentlichen Lebens durch überaus bedeutsame Veränderungen. Die Epoche der kriegerisch-feudalen Verfassung ging zu Ende; das herkömmliche Fehdewesen, das den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in allen deutschen Landen ihr eigenartiges Gepräge gegeben, hatte seit dem ewigen Landfrieden von 1495 jede rechtliche Grundlage verloren, und wie der Reichsgewalt, so lag auch den Landesfürsten in ihrem Machtbereich die schwere Aufgabe ob, das erste Erfordernis eines geordneten Staatslebens, die Sicherheit von Person und Eigentum, gegen Gewalttat und räuberischen Zugriff nachdrücklich zu gewährleisten und die Autorität der Gerichte und der Obrigkeit überhaupt zu wirksamer Geltung zu bringen gegenüber den noch immer nicht ausgerotteten Gewohnheiten der Selbsthilfe und einer Entartung des verschollenen

Fehderechts, die nichts anderes als Wegelagererei, Raub und Gewalttat bedeutete. Es ist keine unverständliche Erscheinung, daß gerade in dieser Zeit, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, in den ostelbischen Gebieten das Treiben der adligen Straßenräuber noch einmal besonders stark hervortritt: es ist die Agonie der verendenden ritterlich-kriegerischen Lebensordnung, die während des Mittelalters geherrscht hatte. Seit dem Verfall der Lehnkriegsverfassung, seit der zunehmenden Bedeutung der Fußknechte, die die Ritter auch aus den Soldheeren verdrängten, seit dem Aufhören der gewinnreichen Beutezüge, zu denen früher das Fehdewesen Gelegenheit geboten hatte, mußte der Ritter, dessen grundherrliche Einkünfte zu einem standesgemäßen Lebensunterhalt nicht ausreichten, darauf bedacht sein, sich eine neue breitere Grundlage für seine wirtschaftliche Existenz zu schaffen. Aus dem Krieger wurde ein Landwirt. An die Stelle der alten Grundherrschaft über selbstwirtschaftende Bauern, die hauptsächlich durch ihre Abgaben dem auf einem kleinen Herrenhofe sitzenden Ritter eine etwas höhere Lebenshaltung ermöglichten, trat die neue Gutswirtschaft des ritterlichen Grundherrn, der Anfang zu einem landwirtschaftlichen Großbetrieb, dessen Grundlage eine wesentliche Vergrößerung des ritterlichen Landbesitzes und Eigenbetriebes war, und dessen wirtschaftliche Voraussetzung in der Möglichkeit bestand, nicht bloß wie bisher für den eigenen Bedarf oder für den nächsten Umkreis zu produzieren, sondern auch auf größeren und ferneren Märkten Korn, Vieh, Wolle und andere landwirtschaftliche Produkte vorteilhaft zu verwerten. Es ist eine Erscheinung, die sich keineswegs auf die Mark Brandenburg beschränkt, sondern die sich auf dem ganzen ostelbischen Gebiet sowie in den angrenzenden nordwestdeutschen Landschaften und gleichzeitig oder vielleicht noch früher auch in Polen ganz allgemein seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bemerklich macht und überall die Grundlagen der ländlichen Verfassung wesentlich verändert hat. Schon der Deutsche Orden hatte im 14. und 15. Jahrhundert den Getreideexport in großem Maßstabe betrieben und damit ein Beispiel für das gesamte Hinterland gegeben. Je weniger die Städte im Osten der Elbe vermocht haben, den Handel des sie umgebenden Landgebietes zu beherrschen und an ihren städtischen Markt zu binden, desto mehr begannen die Ritter sich dieses Handels zu bemächtigen und ihn zur Grundlage einer neuen standesgemäßen Wirtschaftsführung zu machen. Sie fingen damit an, das Getreide der Bauern aufzukaufen, um es an fremde Händler abzusetzen, und sie endeten damit, durch Einziehung von Bauernhöfen ihre eigene Gutsfläche zu vergrößern und das Getreide, das sie exportieren wollten, selbst zu bauen. Der Kapitalbesitz und das Angebot von freien Arbeitskräften war damals noch nicht so groß, daß es möglich gewesen wäre, diesen erweiterten Betrieb vom Gutshofe aus mit eigenem Inventar und Gesinde oder mit gemieteten Tagelöhnern zu führen; vielmehr beruhte der neue Großbetrieb vornehmlich auf den Frondiensten der abhängigen Bauern, die jetzt allmählich an die Stelle der früheren Abgaben traten und mit der Zeit dazu geführt haben, daß diese wegen ihrer Arbeitskraft für den adligen Gutsbetrieb unentbehrlich werdende Menschenklasse, deren eigene Wirtschaft jetzt nur noch als unselbständiges Anhängsel der Wirtschaft des Gutsherrn erschien, an die Scholle gefesselt wurde und damit in jenen Zustand der Gutshörigkeit geriet, der amtlich später in den preußischen Provinzen als „Erbuntertänigkeit“ bezeichnet wurde. Die meisten Bauern hatten kein Eigentumsrecht an ihren Höfen, die vielmehr im Obereigentum des Gutsherrn standen, sondern nur ein beschränktes

und unsicheres Besitzrecht; man nannte sie „Lassiten“, eine latinisierte Fortbildung der altdeutschen Bezeichnung Lasse (Late), die einen Hörigen bedeutet; auch da, wo ein Erbrecht an den Höfen bestand, hatte der Gutsherr das Recht, den ihm geeignet erscheinenden Erben aus der Nachkommenchaft des Erblassers zu bestimmen, wie er denn auch bei der Verheiratung des neuen Hofbesitzers ein gewichtiges Wort mitzureden hatte. Die Dienste, welche die Bauern mit ihrem Gespann und durch ihre Hofgänger für die Gutswirtschaft zu leisten hatten, waren nicht überall fest bestimmt, und bei den Gutsherren bestand die Neigung, sie über Gebühr nach ihrem eigenen Bedarf auszudehnen, so daß vielfach „ungemessene Dienste“ üblich wurden, bei denen unter Umständen den Bauern kein Werktag in der Woche dienstfrei blieb. Der Gutsherr war als Erb- und Gerichtsherr in der Regel auch die Obrigkeit der Bauern; die Bauernkinder hatten ihm bei der Konfirmation einen Untertänigkeitseid zu leisten; die, welche Gesindedienst suchten, waren verpflichtet, zuerst ein paar Jahre lang auf dem Herrenhofe zu dienen. Als Kirchenpatron hatte der Gutsherr meist auch zugleich den entscheidenden Einfluß bei der Berufung des Pfarrers, der freilich nicht von ihm, sondern von dem Landesherren durch sein Konsistorium angestellt wurde. Die Einrichtungen einer kirchlichen Gemeindevertretung verkümmerten ebenso wie die eines selbständigen ländlichen Gemeindelebens überhaupt in diesen Gebieten; so weit die Kirche nicht vom Landesherren und seinem Konsistorium beherrscht war, stand sie unter der Leitung der Gutsherren und der von ihnen vielfach abhängigen Pastoren, während der Wirkungskreis der Dorfgemeinde in der Hauptsache auf wirtschaftliche Maßnahmen beschränkt blieb und an die Stelle des früheren Erbschulzen jetzt meist ein vom Gutsherrn abhängiger Setzschulze trat, der die Gemeindeangelegenheiten mit Zuziehung einiger Schöffen oder Gerichtsmänner zu besorgen pflegte.

Diese wirtschaftlich-soziale Entwicklung, die eine verhängnisvolle Herabdrückung des Bauernstandes mit sich brachte, ist dem ganzen ostelbischen Kolonisationsgebiet und den Nachbargebieten in Deutschland und Polen gemeinsam; polnische Einflüsse haben dabei offenbar neben der Schwäche der Städte und der ländlichen Gemeindeverfassung maßgebend mitgewirkt. Je weiter nach Osten zu, desto strenger gestaltete sich das gutsherrlich-bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis; in Polen herrschte eine förmliche Leibeigenschaft, unter der der Bauer kaum mehr als Rechtsperson galt; in den deutschen Landen blieb dem Bauer der rechtliche Schutz der Person und des Eigentums doch immer erhalten, und auch seine wirtschaftlich-soziale Lage war namentlich in der Mark Brandenburg bedeutend besser. Die Landesfürsten empfanden zwar diese Veränderungen in den ländlichen Zuständen hie und da, auch in Brandenburg, als etwas Unbilliges und Schädliches, und suchten gelegentlich dem Bauernlegen Einhalt zu tun oder die Dienste zu beschränken; aber auch wenn ihr Wille fester und ihre Macht größer gewesen wäre, so hätte doch diese große und allgemeine Bewegung, die mit elementarer Gewalt fortschritt und gerade auch die landesherrlichen Domänen ergriff, durch einzelne Bestrebungen territorialer Kleinfürsten schwerlich gehemmt werden können. Was der Bauernstand verlor, gewann der Adel. In diesen wirtschaftlichen Verhältnissen, in dieser örtlichen Herrenstellung des grundbesitzenden Edelmanns hat sich der eigenartige Typus des ostelbischen Junkers herausgebildet, der sich von der Art des west- und süddeutschen Edelmanns so wesentlich unterscheidet und in der Geschichte des Hohenzollernstaates weiterhin eine so bedeutsame

Rolle spielt: hier entstand in der Ritterschaft zugleich eine Klasse von selbstwirtschaftenden Gutsbesitzern, die in ihrem größeren Betriebe und in der Herrschaft über die Bauern eine Fähigkeit zu leiten und zu disponieren, eine Gewohnheit, den Vorteil wahrzunehmen, zu handeln und zu befehlen in sich auszubilden, welche später im militärischen und diplomatischen Dienst auf größerem Gebiete für den Staat der Hohenzollern Früchte tragen konnte, zumal diese Gutswirte niemals aufgehört haben, die Traditionen einer kriegerischen Kaste fortzupflanzen und den in der ständischen Verfassung begründeten Anspruch zu erheben, die geborenen Räte des Landesherrn zu sein.

Als die vorkalkende politische Tendenz der Renaissance wird man die Richtung auf die Herausbildung des modernen souveränen Staates bezeichnen dürfen, dessen Wesen die Macht ist im Gegensatz zu der hierarchisch-feudalen Verfassung des Mittelalters, die auf der einen Seite eine umfassende göttlich-menschliche Rechtsordnung im Rahmen des Reiches und der Kirche hatte verwirklichen wollen, während auf der andern Seite die lokalen Gewalten in einer oft an Anarchie grenzenden Selbstherrlichkeit schalten und walten konnten, so daß bei dem chaotischen Durcheinander sich kreuzender Interessen und Rivalitätskämpfe kleiner und kleinster Machthaber Recht und Friede unaufhörlich gestört, zugleich aber auch die Bildung eines großen machtvollen Ganzen verhindert wurde. Jetzt traten kleinere und größere Staaten unter der Herrschaft kluger und gewalttätiger Fürsten in schärferer Absonderung einander gegenüber und vollbrachten zugleich im Innern eine straffere Zusammenfassung des Untertanenverbandes, so daß die durch den Fürsten repräsentierte Staatsgewalt nach außen als unabhängig, nach innen als unumschränkt erschien. In den deutschen Fürstenstaaten aber ist diese Tendenz zur Selbstständigkeit und zum Absolutismus im Laufe des 16. Jahrhunderts noch nicht verwirklicht worden. In der Mark Brandenburg zeigt die Regierung Joachims I. einen Anflug solcher Bestrebungen; aber in dem Maße, wie die allgemeinen Kultureinwirkungen der Renaissance durch die der lutherischen Reformation abgelöst und verdrängt wurden, verschwindet auch der vorübergehend aufblühende Machtgedanke mehr und mehr; der territorialfürstliche Charakter der Landesherrschaft in ihrer Abhängigkeit von Kaiser und Reich, in ihrer Beschränkung durch die Landstände prägt sich in festen und eigenartigen Zügen zu einem Gebilde aus, das von dem Wesen eines modernen Staates noch weit entfernt bleibt und dem die Organe zu einem machtvollen Eingreifen in die Weltverhältnisse vollkommen fehlen. Während ringsumher in der Welt, namentlich in der italienischen, französischen, burgundisch-habsburgischen und spanischen Politik die neue von Machiavelli verkündete Staatsräson dominiert, die frei von Gefühlswallungen und Gewissensbedenken nur den politischen Nutzen verfolgt und den Kontinent in immer neue blutige Macht- und Rivalitätskämpfe verwickelt, befestigen sich die lutherischen Fürstenstaaten Deutschlands mehr und mehr in einer kleinmütigen, unpolitischen, ohnmächtig-friedseligen Haltung, die allen Anteil an den großen Gegensätzen und Verwicklungen der Welt ängstlich vermeidet und über der Sorge für das geistliche und weltliche Wohl des Fürsten und der Landstände die Anbahnung von Einrichtungen zur Entwicklung von militärisch-politischer Macht gänzlich verabsäumt.

Die beiden großen Mächte, die damals um das Übergewicht in der Welt miteinander ringen, sind das Haus Habsburg und die französische Krone. Die

habsburgische Macht, im 15. Jahrhundert der des hohenzollernschen Hauses noch wenig überlegen, war zur gewaltiger Höhe emporgeschwollen, seit die österreichischen Erbländer sich auf der einen Seite mit dem burgundischen und spanischen Reich, auf der anderen Seite mit Böhmen und Ungarn verbunden hatten; und wenn auch die eine Verbindung sich bald wieder auflöste, so ist doch die andere zu dauerndem Bestand gediehen, und diese Verstärkung der Hausmacht hat das kaiserliche Österreich an Kraft und Ansehen weit über das brandenburgische Haus erhöht. Der Versuch Karls V., den absoluten Dominat im Reich aufzurichten, ist zwar gescheitert, aber die Reichsfürsten und auch Brandenburg blieben von der Stellung selbständiger souveräner Mächte noch weit entfernt; sie mußten froh sein, ihre „reichsständische Libertät“ zu behaupten.

Und so wenig sie nach außen hin unabhängig waren, so wenig waren sie im Innern unumschränkt. Die landständische Verfassung erlangt im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in Brandenburg ihre volle Ausbildung. Sie war hier, wie in den deutschen Territorien überhaupt, seit dem 13. Jahrhundert langsam in gleichem Schritt mit der landesherrlichen Gewalt und dem territorialen Staatsverbande erwachsen, getragen von denjenigen Bestandteilen der eingeseffenen Bevölkerung, deren Rat und Hilfe dem Landesherrn bei der Aufrichtung seines Regiments und bei der Bewahrung von Ordnung und Sicherheit im Lande unentbehrlich geworden war. Waren einst zu Ende des 13. Jahrhunderts die Bodeverträge von den Markgrafen mit einzelnen Städten und Gruppen von Ritterschaften in verschiedenen Teilen des Landes abgeschlossen worden, so stand jetzt die gemeine Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten als eine große umfassende Korporation mit dem Anspruch, das ganze Land zu vertreten, dem Kurfürsten gegenüber; es war eine Wandlung, die zwar auch durch gelegentliche Bündnisse und Einungen zwischen den verschiedenen Ständen befördert worden war, hauptsächlich aber doch auf der Tatsache beruhte, daß das Land selbst jetzt ein Ganzes geworden war. Eine Volksvertretung waren diese Landstände, die auf Berufung des Fürsten je nach dessen Wunsch und Bedarf zu einem allgemeinen Landtage zusammentraten, noch keineswegs; der Begriff des Volkes fehlt in den deutschen Territorien ebenso wie der des modernen Staates. Der durchgreifendste Unterschied dieses ständischen Verfassungssystems von dem modern-konstitutionellen ist der, daß Fürst und Landschaft sich noch keineswegs als Organe ein und desselben Staatskörpers fühlen, sondern vielmehr wie zwei miteinander paktierende Gewalten, wie die beiden Hälften eines noch nicht zum Zusammenschluß und zur Einheit gelangten Staatswesens sich gegenüberstehen, daß die Interessen des Fürsten und die des Landes noch als grundsätzlich verschieden erscheinen und daß die Landesvertretung wie der ganze öffentliche Zustand nicht auf dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit, sondern gerade umgekehrt auf der prinzipiellen Rechtsungleichheit der verschiedenen Bevölkerungsklassen, auf den Privilegien oder Sonderrechten der einzelnen Stände und ihrer Mitglieder beruht. Eine Landesvertretung ist der Landtag der altständischen Zeit auch nur in sehr beschränktem Sinne, nämlich insofern, als die geistlichen Stifter, die Ritter und die sogenannten Hauptstädte, die einer „Sprache“ vorstehen, d. h. diejenigen Elemente, die neben dem Fürsten und in Lehnabhängigkeit von ihm Grundbesitz haben und obrigkeitliche Rechte ausüben, sich selbst und ihre Hinterlassen und damit den größten Teil des Landes aus eigenem Recht, nicht auf Grund

einer Wahl vertreten. Den Kern des Ganzen bildet die Ritterschaft, deren Mitglieder Mann für Mann auf den Landtagen Sitz und Stimme haben. Eine Matrikel der Ritterschaft, wie sie wohl anderswo im Westen und Süden gefunden wird, hat es in der Mark Brandenburg nicht gegeben; auch waren keineswegs bloß die Burgbesitzer der Landständschaft theilhaftig. Man macht zwar auch in der Mark Brandenburg in manchen Stücken einen Unterschied zwischen der schloßgefeffenen und der gemeinen Ritterschaft; aber zum Landtage durfte jeder adlige Rittergutsbesitzer erscheinen, der seiner Lehnpflicht Genüge getan hatte. Die geistlichen Stifter und die städtischen Obrigkeiten — denn diese allein kamen hier in Betracht — waren durch Bevollmächtigte vertreten, die streng an ihre Instruktionen gebunden waren. Ort und Zeit des Landtages hing von der Bestimmung des Fürsten ab; seine Tätigkeit war in der Hauptsache bedingt durch die landesherrliche Proposition; daneben spielten freilich die Gravamina der Stände, in denen ihre Wünsche und Beschwerden vorgetragen wurden, eine hervorragende Rolle. Die hauptsächlichste Befugnis der Landstände bestand in der Bewilligung von Steuern, die noch immer als eine außerordentliche Beihilfe der Landschaft zu den ordentlichen Einkünften des Landesherrn aus seinen Domänen und Regalrechten angesehen wurden und noch keineswegs eine feste und dauernde Einrichtung waren. Von einem modernen Budgetrecht der Stände kann schon deshalb keine Rede sein, weil es noch kein Budget gab, d. h. weil noch kein Jahresvoranschlag (Etat) aufgestellt wurde, nach dem die Finanzwirtschaft zu führen gewesen wäre; vielmehr lebte der fürstliche Hof in der Regel von der Hand in den Mund und half sich mit Schuldenmachen, wenn die Barmittel nicht mehr ausreichten. Eine solche Schuldenwirtschaft war damals an allen Höfen üblich; man versorgte zwar hier und da das Ziel, einen „Vorrat“ zu schaffen, auf den man bei außerordentlichen Bedürfnissen zurückgreifen konnte; aber es hat fast nirgendwo damit gelingen wollen. Wurden die Schulden zu hoch, versagte der Kredit, so mußte die Landschaft helfend eintreten und die fürstliche Schuldenlast zur Verzinsung und allmählichen Tilgung übernehmen, wobei es dann auch häufig, wie in Brandenburg, zu einer förmlichen Steuer- und Schuldenverwaltung in den Händen der Stände kam. In diesen finanziellen Dingen liegt für die Landstände der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit; die Gewährung ihrer Wünsche, die Abstellung ihrer Beschwerden erschien häufig wie eine Gegenleistung des Landesherrn für ihre Geldbewilligungen. Weniger durchgreifend war ihre Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, soweit von einer solchen die Rede sein kann; häufig handelte es sich dabei mehr um eine bloße Mitteilung zur Kenntnisaahme als um eine förmliche Durchberatung; inmerhin aber galt es im allgemeinen als herkömmlich, beim Erlaß neuer Landesordnungen den Rat und die Zustimmung der Stände einzuholen.

Die drei landständischen Körperschaften, von denen übrigens seit der Reformation die Prälatenturie fortfiel — mit Ausnahme der säkularisierten Domkapitel, deren meist adlige Vertreter sich der Ritterschaft anzuschließen pflegten —, berieten und beschloßen auf den Landtagen in der Regel gesondert, ohne eine feste Stimmordnung, mehr nach dem Prinzip der Vereinbarung als nach dem der Mehrheitsentscheidung; jedenfalls die einzelnen Stände untereinander mußten sich zu verständigen suchen. In einer Versammlung fand sich die gemeine Landschaft meist nur am Anfang und am Schluß der Tagung zusammen, das eine

Mal zur Eröffnung und um die Proposition des Landesherrn zu vernehmen, das andere Mal, um von ihm entlassen zu werden, wobei der Landtagsabschied verkündet wurde, in dem das Ergebnis der Tagung zusammengefaßt war.

Häufig wurden aber statt der vollen Landtage, die mit großen Kosten und Umständen verbunden waren und für die Zwecke des Landesherrn oft wenig leisteten, Ausschuß- oder Deputationstage berufen, bei denen nur eine kleine Zahl von ständischen Vertretern erschien, und zwar entweder Notabeln auf Berufung und nach Auswahl des Landesherrn oder auch Deputierte, die in diesem Falle von der Ritterschaft besonders gewählt wurden. Diese Wahlen erfolgten in den Kreisen, die als Verbände der Ritterschaft in den alten, schon seit der Kolonisationszeit hervortretenden Gebietsteilen, aus denen die Mark zusammengewachsen war, jetzt eine größere Bedeutung erlangten und mit ihren Tagungen vielfach die Beratungen auf dem Landtag vorbereiteten oder fortsetzten — eine Bildung, die in der Zukunft noch große Bedeutung für die Staatsverwaltung erlangen sollte.

In der Steuerbewilligung, der Aufstellung von Beschwerden, der Mitwirkung bei der Gesetzgebung erschöpfte sich die Tätigkeit der Landstände nicht; sie nahmen auch Anteil an der Verwaltung und Rechtsprechung und übten oft ein förmliches Mitregierungsrecht aus, so daß sie bei kriegerischen Unternehmungen sowie bei Bündnisverträgen zu Rate gezogen wurden.

Diese ganze fürstlich-ständische Landesverfassung hatte einen patrimonialen Charakter: der Fürst betrachtete die Herrschaft über Land und Leute als ein ihm und seinem Hause erb- und eigentümlich zustehendes Recht; daher auch die verhängnisvolle Neigung zur Teilung des Territorialbesitzes zum Behuf der standesgemäßen Versorgung jüngerer Söhne. Sachsen ist in diesem Zeitraum auf solche Weise einer unheilvollen Zerplitterung verfallen, die die Macht des wettinischen Hauses dauernd geschwächt hat; auch in Brandenburg hat das Beispiel der Dispositio Achillea die Fürsten dieser Zeit nicht davon abgehalten, derartige Verfügungen zu treffen; und es ist nur besonderen Umständen zu danken gewesen, daß die Einheit des Landes trotzdem erhalten blieb.

Endlich muß zur Charakteristik dieses Zeitraums noch eine wichtige Veränderung im Rechtsleben erwähnt werden, die auch eine gemeinsame Erscheinung der deutschen Geschichte ist: das ist die Annahme des römischen Rechtes, wie es auf Grund des Corpus iuris civilis und des Corpus iuris canonici sowie der praktischen und theoretischen Fortbildung in dem Verkehrsleben und den Juristenschulen Italiens sich aus- und umgebildet hatte und nun als das „gemeine Recht“ das einheimische, in landschaftlichen Sonderbildungen stehengebliebene, wissenschaftlich und praktisch rückständige und unausgebildete deutsche Recht mehr und mehr zu verdrängen begann, seitdem die Richter des Reichskammergerichts angewiesen worden waren, zu richten „nach des Reiches und gemeinen Rechten“. Auch in Brandenburg ist schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Reception des fremden Rechtes vollzogen worden; allerdings hat hier das ausgebildete Stammesrecht des Sachsenspiegels noch starke Spuren der Einwirkung hinterlassen, und der erste Gesetzgebungsakt, der einen Teil des materiellen Rechtes für das ganze Landgebiet gleichmäßig ordnete unter Anschluß aller entgegenstehenden Gewohnheiten, die Constitutio Joachimica über die Erbfälle von 1527, berücksichtigte in einem wichtigen Punkte das einheimische magdeburgische Recht

in hervorragender Weise, womit gewissermaßen ein Beispiel für die spätere große Gesetzgebungsarbeit des preussischen Landrechts aufgestellt worden ist, die auch bestrebt war, deutsches und fremdes Recht zu lebendiger Einheit miteinander zu verschmelzen. Aber nicht nur das materielle Recht, sondern auch die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren erfuhren damals tiefgehende Wandlungen. Das altdeutsche Schöffengericht, in dem ungelehrte Beisitzer das Urteil fauden, das der vorsitzende Richter nur zu verkünden hatte, verfiel und machte dem gelehrten Beamtengericht Platz, in dem entweder ein Einzelrichter oder ein Kollegium das Urteil fällte. Das umständliche schriftliche Verfahren wurde in diesen ver wandelten Gerichtshöfen vorherrschend; und so viel Mühe man sich auch gab, Einrichtungen zu treffen, die die Prozesse abkürzten und die Gerichtskosten verringern sollten, so blieb doch ihre Langwierigkeit und Kostspieligkeit ein Gegenstand beständiger Klagen und Reformversuche. Die Juristen gewannen eine steigende Bedeutung im öffentlichen Leben; an die Stelle der am kirchlichen Recht geschulten Kanonisten, die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters starken Einfluß geübt hatten, traten jetzt auch in Deutschland die in der Schule des römischen Rechts gebildeten Legisten, die vielfach als „gemietete Doktoren“ von einem Fürstenhof zum andern zogen, als Kanzler und Räte der Fürsten den ganzen Geist der Regierung und Verwaltung beeinflussten und aus den Ratstuben allmählich auch in die obersten Landesgerichte eindrangten als die Pioniere des neuen gelehrten Richtertums. Sie trugen die Vorstellungen altrömischer Staats- und Regierungsverfassung in das deutsche öffentliche Leben hinein; und wenn sie auch in Deutschland nicht gerade als Apostel des Absolutismus erscheinen, so haben sie doch zur Stärkung der Fürstengewalt und zur Festigung der Regierungsverfassung wesentlich beigetragen und damit die Herausbildung des modernen Staates vorbereitet.

Auf dem Hintergrunde dieser allgemeinen Bewegungen und Verhältnisse vergegenwärtigen wir uns nun die Hauptmomente aus der Regierungsgeschichte der drei Kurfürsten Joachims I., Joachims II. und Johann Georgs.

### Kurfürst Joachim I. und Kardinal Albrecht.

Joachim I. war noch nicht 16 Jahre alt, als er im Jahre 1499 seinem Vater in der Regierung folgte. Das Verlangen seines Oheims, des Markgrafen Friedrich von Ansbach, der ihn mit Berufung auf die Dispositio Achillea unter seine Vormundschaft nehmen wollte, wies er zurück und übernahm von Anfang an die Regierung selbst, wobei er sich neben seinen Hofräten, die meist von fremder Herkunft waren, auch auf die „von Haus aus“ dienenden Landräte stützte und für die Finanzverwaltung auch ständische Ausschüsse zuzog. Er war eine eigentwillige Herrschernatur, in seinen Regierungshandlungen ein kühl rechnender Realpolitiker, der freilich nicht immer den Erfolg für sich gehabt hat, durchaus ein Mann der Autorität und im Kreise der deutschen Fürsten durch Talent und Willenskraft eine der bedeutendsten Gestalten. Er hatte eine gute Bildung erhalten und fand Geschmack an dem Umgang mit Gelehrten; der als Historiker und Astronom bekannte Humanist Johannes Carion, der zu den Freunden Melancthon's gehörte, ist 1522 von ihm als Hofmechanicus nach Berlin gezogen worden. Joachim sprach Latein, Italienisch und Französisch; er hatte sich mit dem römischen Recht bekanntgemacht und interessierte sich auch für die Astrologie;

er war ein gewandter und scharfer Redner, der aber leicht in Hitze geriet und sich dann wohl zu übertriebenen Äußerungen hinreißen ließ.

Mit eiserner Strenge ging er gegen die Ausschreitungen fehdelustiger und räuberischer Edelleute vor, die wohl gerade bei der großen Jugend des Landesherrn sich mehr als vorher herausnehmen zu dürfen meinten. Namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierung kam es zu zahlreichen Bestrafungen, wobei auch in besonders schweren Fällen die Übeltäter hingerichtet wurden; doch waren solche Fälle nur selten; unter den 146 urkundlich erwiesenen Bestrafungen adliger Friedensbrecher findet sich die Todesstrafe nur dreimal; meist wurden die Frebler mit „Bestückung“ oder Gefängnis bestraft. In dem landläufigen Gerücht, das in den Chroniken der Zeit seinen Niederschlag fand, ist dieser Kampf Joachims I. gegen den räuberischen Adel vielfach übertrieben und mit abenteuerlichen Zügen ausgestattet worden. Auch die neuerdings noch vertretene Vorstellung ist falsch, als habe sich Joachim I. in einem feindlichen Gegensatz gegen den Adel seines Landes überhaupt befunden; es handelte sich vielmehr in der Hauptsache nur um diejenigen Elemente des Adels, die den Übergang zur Gutswirtschaft nicht rechtzeitig hatten finden können; die angefessene Ritterschaft, die auf den Land- und Herrentagen vertreten war, hat niemals Partei für die adligen Friedbrecher genommen, sondern vielmehr die Maßregeln zu ihrer Verfolgung mit Rat und Tat unterstützt. In der späteren Regierungszeit hatte sich Joachim auch gegen auswärtige Friedbrecher zu wenden, die infolge der Fehde des sächsischen Vasallen Ridel Mündwitz gegen den Bischof von Lebus die Mark feindlich heimsuchten. Jedenfalls hat er es verstanden, den Landfrieden dauernd zu befestigen, so daß die Räubereien und Friedbrüche des Adels in der Hauptsache aufhörten. Dem Adel selbst, wie den Ständen überhaupt, hat er keinen sehr weiten Spielraum in der Regierung des Landes gegönnt, wenn er auch weit entfernt war, den landständischen Einfluß gänzlich ausschalten zu wollen. Auch den Städten gegenüber hat er in ähnlicher Weise, wie einst Friedrich II., die landesherrliche Autorität zur Geltung gebracht. Bei der Bestätigung ihrer Privilegien ordnete er zugleich die städtische Polizei nach seinem fürstlichen Ermessen und ließ für solche Reformen 1515 in seiner Kanzlei eine allgemeine Norm aufstellen, die man wohl fälschlich als eine allgemeine Polizeiordnung für sämtliche Städte des Landes gehalten hat. Die Selbstverwaltung der Gemeinden war dadurch in enge Grenzen gebannt; der städtische Rat galt geradezu als eine landesherrliche Behörde; er hatte einen obligatorischen Charakter, ergänzte sich durch Zuwahl und führte das Stadregiment in wechselnden Mitteln als alter und neuer Rat unter ziemlich vollständigem Ausschluß der gemeinen Bürgerschaft. Von einer politischen Selbständigkeit der Städte war keine Rede mehr. Auch die Geistlichkeit seines Landes hat Kurfürst Joachim in dieselbe landesherrliche Abhängigkeit wie unter Friedrich II. zu bringen gewußt. Das Nominationsrecht für die Bistümer, das diesem seinem Vorgänger von der Kurie nur persönlich zugestanden worden war, hat er auch für sich behauptet und praktisch durchgesetzt. So hat er den territorialen Staatsverband noch einmal fest zusammengezogen und damit seinen Nachfolgern die Regierung erleichtert.

Dem habsburgischen Kaiser gegenüber trug er von Anfang an eine wenig gefügige Haltung zur Schau. An den Reichstagen und Kurfürsteneinigungen beteiligte er sich sehr eifrig während der kritischen Zeit, wo die Kurfürsten im

Gegensatz zu Maximilian standen, bis zum Tode des Führers der reichsländischen Opposition, des Erzbischofs Berthold von Mainz (1505). Als dann ein Umschwung zugunsten des Kaisers eintrat, dachte er zuerst daran, gegen ein Jahrgeld in den Dienst Maximilians zu treten; es ist aber nichts daraus geworden, und der Kurfürst hielt sich dann von den Reichstagen fern, so lange der überwiegende Einfluß des Kaisers währte.

Die Heirat mit der dänischen Königstochter Elisabeth (1500) gab dem jungen Kurfürsten Veranlassung, in die Verwicklungen einzugreifen, die zwischen Dänemark und Lübeck entstanden. Er trat erst als Feind der Lübecker auf (1506), übernahm dann aber gegen ein Jahrgeld den Schutz von Lübeck und 1508 auch von Hamburg und vermittelte endlich einen Frieden zwischen Lübeck und Dänemark. Das Schutzverhältnis zu den Hansestädten hat damit wieder aufgehört.

Das brandenburgische Haus gewann eben damals eine beträchtliche Ausdehnung seines dynastischen Einflusses. In dem Ordenslande Preußen wurde nach dem Tode des Hochmeisters Friedrich von Sachsen der 20jährige Markgraf Albrecht, der dritte Sohn des Markgrafen Friedrich von Ansbach, bisher Domherr von Köln und Würzburg, zum Hochmeister gewählt, wohl mit Rücksicht auf seine nahe Verwandtschaft mit dem König Sigmund von Polen, dessen Schwester Sophie seine Mutter war. Albrecht war aber keineswegs geneigt, die 1466 begründete Oberhoheit des polnischen Königs ohne weiteres anzuerkennen; er dachte an Auflehnung und suchte dazu die Hilfe seines Vetzters, des Kurfürsten von Brandenburg, zu gewinnen. Aber Joachim scheute einen Bruch mit dem damals noch mächtigen polnischen Grenznachbarn und verjagte dem Vetter die erbetene Unterstützung. Auch als dann Kaiser Maximilian damit umging, einen großen Bund gegen Polen zustande zu bringen, weil König Sigmund sich mit einer Schwester des siebenbürgischen Fürsten Johann Zapolya verheiratet hatte, der den habsburgischen Plänen auf die Erwerbung der Krone von Ungarn entgegentrat, im Jahre 1514, hielt er sich vorsichtig zurück, indem er im Einverständnis mit Sachsen den Kaiser so lange hinzog, bis dieser seinen Plan fallen ließ und 1515 mit der Doppelheirat zwischen dem habsburgischen und dem böhmisch-jagellonischen Hause ganz andere politische Bahnen einschlug. Dem Hochmeister, der auf seiner Seite gestanden hatte, rief der Kaiser jetzt selbst, dem Polenkönig die Huldigung zu leisten, was freilich dennoch unterblieb.

Noch bedeutender war die Stellung, die ein anderes Mitglied des Hauses Brandenburg als geistlicher Fürst im Reiche erstieg. Der einzige, nur sechs Jahre jüngere Bruder des Kurfürsten Joachim, Albrecht, der mit ihm zusammen 1506 als Stifter der Universität Frankfurt aufgetreten war und auch sonst mehrfach in Gemeinschaft mit ihm Regierungsakte beurkundet hatte, dann aber in den geistlichen Stand übergegangen und Domherr zu Mainz und Trier geworden war, wurde 1513 mit 23 Jahren, als er eben die Priesterweihe empfangen hatte, zum Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt erhoben. Es war eine wichtige Position, nach der man in Brandenburg schon in der Äskanierzeit gestrebt hatte, ohne doch das mächtige benachbarte Erzstift dauernd in eine dynastische Verbindung mit der Kurmark bringen zu können. Der Kaiser hatte beim Magdeburger Domkapitel seinen Einfluß gegen das Haus Brandenburg und für einen seiner Neffen, einen bayerischen Prinzen, geltend gemacht;

aber der brandenburgische Einfluß überwog, und Papst Leo X. bestätigte die Wahl des Kapitels. Dasselbe Spiel wiederholte sich im nächsten Jahre, als der erzbischöfliche Stuhl von Mainz ledig wurde. Wieder trat der Kaiser für den bayerischen Prinzen ein; er ließ keinen Zweifel darüber, daß er die Wahl des Brandenburgers schon deshalb ungern sehen werde, weil dann zwei Brüder im Kurkollegium sitzen würden. Aber Joachim I. trat diesmal mit noch größerem Nachdruck für seinen Bruder ein, und die Mainzer selbst wählten einhellig den Erzbischof von Magdeburg, weil sie hofften, daß dieser am besten imstande sein würde, das zu ihrem Stift gehörige Erfurt, nach dessen Erwerb der Kurfürst von Sachsen strebte, vor dessen Anschlägen zu behüten. Natürlich konnte die Wahl unter den obwaltenden Umständen nur in der Form der Postulation erfolgen, und es bedurfte langer Unterhandlungen mit der Kurie, um deren Zustimmung zur Verbindung zweier so wichtiger erzbischöflicher Ämter in einer Person zu erlangen. Von seiten des magdeburgischen Domkapitels war Basso von Alvensleben bei diesen Verhandlungen tätig; mit ihm wirkte der Vertreter des Kurfürsten bei der Kurie, Dr. Johannes Blankenselde, zusammen; auch der humanistisch gebildete schwäbische Ritter Eitelwolf von Stein, einer der vertrautesten Räte Joachims und später Hofkanzler seines Bruders in Mainz, war zu diesem Geschäft entsendet worden. Die Überwindung des anfänglichen Widerstandes gelang durch die Hilfe des Kardinals Medici, des späteren Papstes Clemens VII., der damals ins brandenburgische Interesse gezogen wurde. Man einigte sich mit der Kurie auf eine Konfirmationstage von 10 000 Dukaten; dazu kamen als Palliengelder und Annaten noch weitere 20 000 Dukaten. Die ganze Summe wurde von dem Hause Fugger vorgeschossen; und um die Schuld tilgen zu können, erhielt Albrecht die Erlaubnis, die Hälfte vom Ertrage eines vom Papst verkündeten Ablasses in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg für diesen Zweck zu erheben. Das ist der Ablass, den Tegel predigte und gegen den Luther in Wittenberg auftrat. Einen Brief Luthers, mit dem dieser dem Erzbischof seine 95 Thesen überreichte, hat Albrecht nicht beantwortet, die Thesen selbst hat er der römischen Kurie mitgeteilt. Im Jahre 1518 wurde ihm auch die Würde eines Kardinals zuteil; aber sein Ehrgeiz ging nach noch höheren Zielen. Es kam zu einem förmlichen Vertrag zwischen ihm und dem Kardinal Medici zur gegenseitigen Beförderung der Familieninteressen der beiden fürstlichen Häuser, denen sie angehörten; Albrechts Plan ging vor allem dahin, zum päpstlichen Legaten für Deutschland bestellt zu werden, und zwar allein und auf Lebenszeit, was ihn gewissermaßen zu einem deutschen Papst gemacht und ihm sehr bedeutende Einkünfte verschafft haben würde; diesem Wunsche seines Verbündeten versagte sich aber der Kardinal Medici, und Albrecht hat ihn auch später durch kaiserliche Unterstützung nicht zu erreichen vermocht. Albrecht ist eine der glänzendsten Fürstengestalten der Reformationszeit in Deutschland. Er war von reicher Begabung und ein verständnisvoller Beförderer von Kunst und Wissenschaft. Die von ihm gegründete Stiftskirche zu Halle, seiner magdeburgischen Residenz, und den Dom zu Mainz hat er mit schönen Kunstwerken der ersten deutschen Meister, Albrecht Dürer, Peter Vischer und anderer geschmückt; er ist darin mit dem kunstliebenden Papst Leo X. zu vergleichen. An der Universität Frankfurt hatte er humanistische Studien getrieben und mit Hutten verkehrt, den er später auch nach Mainz an seinen Hof berufen hat; er suchte damals die Mainzer Universität zum Mittel-

punkt der humanistischen Studien zu machen. Er stand mit Erasmus in Verbindung und nahm für Reuchlin Partei in dem Streit mit den Kölner Theologen. Humanistische Poeten haben ihn oft gepriesen; aber die Hoffnung derer, die große reformatorische Handlungen von ihm erwarteten, hat sich nicht erfüllt. Er nahm in der geistigen Bewegung der Zeit eine ähnliche Stellung ein wie Erasmus. Ein politischer Kopf und ein Mann der Tat war er nicht; seine unsichere politische Haltung findet zum Teil auch darin ihre Erklärung, daß er sich beständig in finanziellen Nöten befand.

Sein Plan, die Legatenwürde zu erlangen, ist also gescheitert; wohl aber ist es ihm gelungen, im Jahre 1522 durchzusetzen, daß sein fränkischer Vetter Johann Albrecht, ein Bruder des Hochmeisters, zum Koadjutor für Magdeburg und Halberstadt gewählt wurde, so daß nun auch für die nächste Generation die Herrschaft des brandenburgischen Hauses in diesen wichtigen Stiftern gesichert erschien. Ein anderer Bruder des Hochmeisters, der ebenfalls den geistlichen Stand erwählt hatte (Wilhelm), war Koadjutor des Erzbischofs von Riga geworden, während der in Ansbach regierende Markgraf Georg der Fromme im Jahre 1523 durch den Kauf des Herzogtums Jägerndorf in Schlesien Fuß gefaßt hatte.

So war der Einfluß des Hauses Brandenburg im Reiche zu bedeutender Ausdehnung gelangt und hätte, wenn alle Mitglieder des Hauses einträchtig zusammengehalten hätten, auch wohl bedeutende Wirkungen in der Reichspolitik auszuüben vermocht. Aber an solcher Eintracht fehlte es; und ganz besonders in der Frage der Kaiserwahl von 1519, bei der der Enkel Maximilians, der junge König Karl von Spanien, und König Franz I. von Frankreich als Thronbewerber einander gegenüberstanden, sind die beiden kurfürstlichen Brüder keineswegs eines Sinnes gewesen. In den Verhandlungen deswegen, die schon vor dem Tode Maximilians, schon im Jahre 1517 begannen, nahm Albrecht, dem der Kaiser die Unterstützung seines Planes bezüglich der Legatur zugesagt hatte, von vornherein Partei für den habsburgischen Kandidaten, an dem er schließlich auch festgehalten hat; Joachim I. dagegen verhandelte nach beiden Seiten hin und ließ es darauf ankommen, von welcher Partei ihm die größten Vorteile würden geboten werden, wobei er aber im ganzen doch mehr für den französischen als für den spanischen König eingetreten ist. Im Jahre 1517 verband er sich mit Franz I., der ihm die Prinzessin Renate, eine Tochter des Königs Ludwigs XII., mit reichem Mitgift für seinen Sohn, den Kurprinzen, versprach und ihm außerdem ein Jahrgeld gewährte. Im nächsten Jahr aber schien ihm der größere Vorteil in einer Verbindung mit dem Kaiser zu liegen; der junge Kurprinz wurde damals durch Prokuration mit der 10jährigen Enkelin des Kaisers, der spanisch-burgundischen Prinzessin Katharina, die fern in Spanien weilte, ehelich verbunden — eine von den politischen Kinderheiraten, die nie zu einer wirklichen Ehe geführt haben; ein Teil der reichbemessenen Mitgift wurde zwar schon ausbezahlt, aber die Zustimmung des Königs Karl zu dieser Heirat seiner Schwester war nicht zu erlangen. Endlich nach dem Tode Maximilians schloß Joachim im April und Mai des Jahres 1519 mit Frankreich und Oesterreich neue Verträge, wobei er Franz I. seine Stimme zusagte, wenn auch nur zwei Kurfürsten vor ihm diesem ihre Stimme gegeben haben würden, dem Habsburger aber nur in dem Falle, daß schon 4 Stimmen für diesen abgegeben worden seien; er selbst hatte nach der festgesetzten Stimmordnung an 6., sein Bruder Albrecht an 7. Stelle

zu wählen. Dem König von Frankreich kam es im Grunde mehr darauf an, die Wahl seines habsburgischen Gegners zu verhindern, als selbst gewählt zu werden; darum war in Aussicht genommen worden, daß, wenn seine Wahl aussichtslos sei, Joachim selbst als Thronbewerber auftreten sollte; und so arbeitete der brandenburgische Kurfürst schließlich für seine eigene Wahl, indem er um Stimmen für die französische Kandidatur warb. Der Kardinal Albrecht hielt diese Bemühungen seines Bruders um die Kaiserkrone für eine Torheit; er meinte, daß der Aufwand und die Anstrengungen, deren es bedürfen werde, um die kaiserliche Würde mit Ehren zu behaupten, die Kräfte des Hauses Brandenburg nutzlos verzehren und erschöpfen würden. Auch die Kurie, die im Gegensatz zu den beiden großmächtigen Verwerbern um die Kaiserkrone für einen deutschen Fürsten war, trat nicht für Joachim ein, sondern für den Kurfürsten von Sachsen, Friedrich den Weisen, der sich aber klug zurückhielt; selbst der festeste Anhänger Frankreichs, der Erzbischof von Trier, versagte zuletzt. König Karl hatte 20 000 Mann vom schwäbischen Bund zu seiner Verfügung, die in der Nähe von Frankfurt standen, und die Bürgerschaft der Wahlstadt nahm eine drohende Haltung gegen den brandenburgischen Kurfürsten an, von dem bekannt war, daß er bis zum letzten Moment der Wahl des Habsburgers widerstrebte. Schließlich hat aber auch Joachim selbst dem spanischen König seine Stimme gegeben (28. Mai 1519), so daß die Wahl eine einhellige war. Er hielt es für nötig, sich feierlich dagegen zu verwahren, daß er nicht aus Furcht gehandelt habe; er hatte die Gefahr, die ihm bei diesen Verhandlungen immer vor Augen stand, „zwischen zwei Stühlen niederzuzuknien“, am Ende doch nicht zu vermeiden gewußt und hat von seiner Haltung weder Dank noch Vorteil geerntet.

Gegen Luther nahm der Kurfürst, ganz besonders nachdem er ihn auf der Fahrt zum Wormser Reichstag in Wittenberg vergeblich zur Unterwerfung zu bewegen versucht hatte, eine unbedingt feindselige Haltung an. Auf dem Reichstage selbst trat er im Gegensatz zu den Kurfürsten von Pfalz und Sachsen, ja auch gegen seinen Bruder, den Kurfürsten von Mainz, für die Achtung des ketzerischen Mönches ein, und es kam darüber zwischen ihm und Friedrich dem Weisen, dem Beschützer Luthers, zu heftigen Auseinandersetzungen. Joachim war damals die zuverlässigste Stütze des päpstlichen Nuntius Alexander; mit diesem zusammen ist er auch hervorragend beteiligt gewesen an dem Erlaß des Wormser Ediktes, der erst nach dem förmlichen Schluß des Reichstags am 25. Mai in einer kleinen Fürstenversammlung in der Behausung des Kaisers beschlossen worden ist unter Zurückdatierung der Urkunde auf den 8. Mai.

Der Dank der Kurie für diese Haltung ist nicht ausgeblieben: er bestand in der Einräumung des fürstlichen Nominationsrechts für die Landesbistümer; aber um so weniger Rücksicht nahm der Kaiser auf diesen unfreiwilligen Anhänger, der nun zum eifrigsten Bundesgenossen im Kampf gegen den kirchlichen Umsturz geworden war. Am 28. Mai vollzog er die kaiserliche Belehrung des Herzogs von Pommern, trotzdem die brandenburgische Lehnherrlichkeit über dieses Land früher auch vom Kaiser anerkannt worden war. Joachim beschwerte sich deswegen bei Karl V. in einem „hitigen“ Schreiben; aber er erhielt nur die Zusage einer erneuten Prüfung der Angelegenheit und hat später in Anbetracht der allgemeinen Verhältnisse, die einen Widerstand untunlich erscheinen ließen, den schweren Entschluß fassen müssen, auf die so lang umstrittene Lehns-

herrlichkeit über Pommern endgültig zu verzichten, um wenigstens das erbliche Nachfolgerecht seines Hauses beim Aussterben des Greifenstammes sicherzustellen; das geschah durch einen Vertrag, der 1529 auf dem Jagdschloß Grimnitz in der Schorfheide geschlossen worden ist. Die ungnädige Gesinnung des Kaisers gegen den Brandenburger, der immer noch ein Jahrgeld von Frankreich bezog, zeigte sich recht deutlich, als Joachim den Versuch machte, in ein ähnliches gewinnbringendes Dienstverhältnis zu Karl V. zu treten, ohne das mit Franz I. zu lösen. Die Heirat seines Sohnes mit der spanischen Prinzessin zerrann in nichts, ebenso wie der französische Heiratsplan. Im Jahre 1524 kam es vielmehr zur Vermählung des Kurprinzen Joachim mit Magdalena, einer Tochter des Herzogs Georg von Sachsen; die Verbindung war zwar keineswegs aus politisch-konfessionellen Absichten entsprungen (der Hochmeister und der Kardinal Albrecht haben dabei die Vermittlung übernommen), aber sie hat dann doch zu einem engeren Zusammenschlusse der entschieden katholischen Häuser von Brandenburg, Sachsen und Braunschweig geführt, der gegen die Reformation gerichtet war und seinen Ausdruck in einem 1525 zu Dessau geschlossenen Bündnis fand.

Joachim I. trat damit in offenen Gegensatz zu seinem Vetter, dem Hochmeister des Deutschen Ordens, der schon seit Jahren der neuen Lehre zugetan war und eben im Jahre 1525 sich entschloß, den Rat zu befolgen, den ihm Luther zwei Jahre früher bei einem Besuch in Wittenberg gegeben hatte, das Ordensgelübde abzutun, in den Ehestand zu treten und das Ordensland in ein weltliches Herzogtum zu verwandeln. In Polen fand der Hochmeister, der die Huldigung immer noch nicht geleistet hatte, eine ziemlich günstige Stimmung für sein Vorhaben: man gestand ihm das Erbrecht zu, sogar auch für seine Brüder und deren Nachkommenschaft und verlangte nur die Huldigung, die Albrecht jetzt auch zu leisten bereit war. Die fränkischen Herzoge, Kasimir und Georg, die in ihren Landen die Reformation eingeführt hatten, begrüßten diesen Schritt ihres preußischen Bruders mit Freuden, während der Kurfürst Joachim sich weigerte, den Vetter als Herzog in Preußen anzuerkennen. Auch der Kaiser, der sonst nie ein tätiges Interesse für das Ordensland an den Tag gelegt hatte, erhob Einspruch gegen die Säkularisation auf Grund der verschollenen Rechte, die einst das Reich über das Ordensland gehabt hatte. Dem kirchlichen Bann gegen den Herzog ist 1533 die kaiserliche Acht gefolgt.

Kardinal Albrecht hatte eine Zeitlang in schwankender Haltung zwischen den Freunden und den Gegnern der Reformation gestanden. Er hatte die Verbindung mit dem gebannten Luther nicht abgebrochen und war von diesem 1525 geradezu aufgefordert worden, dem Beispiel seines Veters in Preußen zu folgen und damit ein „großes Exempel“ für andere geistliche Fürsten des Reiches zu geben. Aber gerade damals vollzog sich in der Parteilstellung des Kardinals eine Wandlung, die ihn auf der altkirchlichen Seite festhielt. Hatte er noch der Erhebung Sickingens gegen den Erzbischof von Trier und dessen Verbündete in einer so zweideutigen Haltung zugehört, daß ihm der Vorwurf der Begünstigung gemacht und von den Siegern eine Kontribution auferlegt wurde, so brachten ihn die entsetzlichen Vorgänge des Bauernkrieges zu der Überzeugung, daß alle Ordnung und Autorität durch die Anhänger der neuen Lehre bedroht sei. Er beteiligte sich bei den Verabredungen von Dessau und war bestrebt, auf weiteren

Zusammenkünften in seiner Residenz Halle und in Leipzig, das Vorgehen der Verbündeten gegen die Fortschritte der Reformation in dem Sinne zu fördern, daß auch die Hilfe des Kaisers dazu angerufen wurde.

In der Haltung Joachims I. gegenüber dem Kaiser war seit den Ereignissen von 1525 und 1526, der Schlacht von Pavia und der Erwerbung von Böhmen und Ungarn nach dem Aussterben des jagellonischen Hauses, eine entschiedene Wendung eingetreten. Die Macht des Kaisers und des habsburgischen Hauses war so hoch gestiegen, daß keine andere Wahl mehr blieb, als ohne Vorbehalt und Zweideutigkeit auf diese Seite zu treten. Die Zusammenkunft mit des Kaisers Bruder Ferdinand, dem neuen König von Böhmen und Ungarn, zu Breslau im Jahre 1527, wo Joachim die böhmischen Lehen seines Hauses mitete, bezeichnet den Moment, wo dieser Umschwung sich vollzog. Zur gleichen Zeit verschärfte sich der Gegensatz Joachims gegen die Lutheraner noch dadurch, daß seine Gemahlin Elisabeth, die sich in der Stille dem neuen Glauben zugewandt hatte und das offenkundige anstößige Verhältnis ihres Gemahls mit einer schönen Berliner Patrizierfrau mit schmerzlicher Bitterkeit empfand, heimlich aus Berlin entfloh und in Sachsen am Hofe Johanns des Beständigen eine Zuflucht fand.

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 übernahm Joachim I. wieder die Führung in dem Kampf gegen die Protestanten und ließ sich in seinen Reden zu Drohungen gegen sie hinreißen, die auch der Kaiser übertrieben fand. Kardinal Albrecht vertrat auch hier wieder eine mildere Richtung, indem er die Notwendigkeit der Erhaltung des inneren Friedens gegenüber der fortwährenden Türkengefahr betonte. Die Wahl Ferdinands zum römischen König, die bald darauf erfolgte, war vornehmlich das Werk des brandenburgischen Kurfürsten, der den anfangs auch von Albrecht verfolgten Plan, die Wahl auf den Bayernherzog Wilhelm abzulenken, zum Scheitern brachte. Unter den Gegenleistungen, die Joachim dafür empfing, befand sich auch ein Jahrgeld neben manchen anderen Vorteilen und Zugeständnissen. Gegenüber dem Anwachsen des Schmalkaldischen Bundes vereinigten sich die katholischen Fürsten Norddeutschlands, darunter die beiden brandenburgischen Brüder, 1533 in Halle zu einem erneuten Bündnis, das an dem Nürnberger Religionsfrieden festhielt und den Zweck der Verteidigung ausdrücklich betonte. In eben dieser Zeit nahmen die politischen Entwürfe Joachims I. noch einmal einen hohen Flug. Er dachte daran, nach dem Tode des dänischen Königs Friedrich I., der einst seinen Schwager Christian II. entthront hatte, auf Grund der Beziehungen, die er durch seine Heirat zu dem dänischen Königshause hatte, die Krone dieses Reiches für sich zu erwerben. Der Plan ist gescheitert. Am 11. Juli 1535 ist Joachim im 52. Lebensjahr im Schlosse zu Berlin gestorben und erst im Kloster Lehnin, dann im Dom zu Berlin beigesetzt worden. Den Beinamen Nestor verdankte er der angesehenen Stellung, die er in Räte der deutschen Fürsten einnahm. Er glaubte sich, trotz des Beispiels der Dispositio Achillea, berechtigt, die Mark unter seine beiden Söhne zu teilen, weil er der Meinung war, daß die Einkünfte seit jener Zeit so gewachsen seien, daß sie wohl für zwei Hofhaltungen ausreichten. Durch sein Testament von 1534 wies er dem jüngeren Sohne, Johann, die Neumark, dem älteren, Joachim, die im engeren Sinne sogenannte Kurmark zu. Beiden legte er die Verpflichtung auf, bei der alten Lehre der katholischen Kirche zu bleiben.

## Joachim II. und Hans von Küstrin.

Die beiden Brüder, die nun, jeder abge sondert für sich in seinem Teile, 35 Jahre hindurch die Regierung geführt haben, waren sehr verschiedene Naturen und verfolgten auch in den politischen Verwicklungen jeder seinen eigenen Weg. Joachim II. hatte nichts von der scharfen und ehrgeizigen Art seines Vaters; er war ein stattlicher und ritterlicher Herr von fürstlicher Haltung und einem starken Gefühl für die Würde seines Standes und das Interesse seines Hauses, aber weich und schmiegsam in politischen Verhandlungen, friedfertig bis zum Äußersten, nicht ohne einen gesunden Verstand in den Geschäften, aber bequem und lässig, ein Freund der Jagd und prunkvoller Hofeste, von großem Wohlwollen für seine Untertanen, von großer Freigebigkeit gegen seine Diener, aber kein Hauswirt, der das Seine zusammenzuhalten verstand, stets von Schulden bedrängt, dabei von einer gemächlichen Jovialität, die auch den Widertwärtigkeiten des Lebens standhielt. Er hatte eine humanistische und juristische Bildung erhalten und war am Kaiserhofe in den höfisch-ritterlichen Übungen unterwiesen worden. Im Jahre 1532 hatte er als Kurprinz dem Kaiser für den damals in Aussicht stehenden Türkenkrieg 2000 brandenburgische Reiter zugeführt und war von ihm zum Ritter geschlagen worden. Man gab ihm damals den Beinamen Sektör. In geistigen und kirchlichen Dingen war er durch seinen Oheim, den Kardinal Albrecht, stark beeinflusst und hatte von diesem auch die Vorliebe für prunkvolle Außerlichkeiten im Gottesdienst übernommen; daneben aber hat auch die lutherische Überzeugung seiner Mutter früh auf ihn eingewirkt, und die kurze Unterweisung Luthers, die er als 13jähriger Knabe bei einem Besuch in Wittenberg empfing (1519), hat ihm lebenslänglich einen tiefen Eindruck hinterlassen; der protestantischen Lehre gegenüber nahm er von vornherein eine ganz andere Haltung ein als einst sein Vater: er ist unter allen Fürsten Deutschlands derjenige, der am deutlichsten das Ziel einer Vermittlung zwischen den beiden Religionsparteien verfolgte. Seine erste Gemahlin, die Tochter des streng katholischen Herzogs Georg von Sachsen, die ihm den Thronfolger Johann Georg und einen jüngeren Sohn, Friedrich, geboren hatte, war schon vor seinem Regierungsantritt gestorben. Noch zu Lebzeiten des Vaters hatte er sich mit der polnischen Prinzessin Hedwig, der Tochter König Sigismunds I., verlobt; und als Kurfürst hatte er die Ehe mit dieser ebenfalls streng katholischen Prinzessin vollzogen, aus der sein jüngster Sohn Sigismund stammt. Er hat im ganzen 13 Kinder gehabt, aber sehr innig war das Familienleben am Hofe nicht; Joachim erregte manchen Anstoß durch seine beständige Verbindung mit der schönen Witwe eines Geschützgießers, Anna Sydow, die ihn auch oft in Männerkleidern auf die Jagd begleitete. Von seinen Landständen mußte er sich den Vorwurf machen lassen, daß er stets „im Holze liege“, statt sich den Regierungsgeschäften zu widmen; auch warnten sie ihn wohl, nicht mit einem Begleiter allein auszureiten wegen der Sicherheit seiner Person. Das Jagdschloß im Grunewald ist eine Gründung Joachims II. und ein Ort, wo er besonders gern sich aufhielt; den Ständen erklärt er einmal auf ihre Vorwürfe: wenn er über der großen Mühe und Sorge der Regierung solche Ergelchlichkeit nicht haben sollte, so wollt Ihr Kf. Gnaden auch viel lieber ein geringere Person oder in andern

Beruf sein.“ Er baute gern, namentlich auch in der Residenz, und hatte in Caspar Theys einen namhaften Baumeister. Das Berliner Schloß wurde gänzlich umgebaut und erhielt eine schöne Renaissancefassade mit einem Altan nach dem Schloßplatz zu. Das Dominikanerkloster, das dort in der Nähe lag, mußte ihm eingeräumt werden; die stattliche Kirche wurde zum Domstift umgewandelt und baulich mit dem Schloß verbunden. Sie wurde in ähnlicher Weise ausgeschmückt wie die Stiftskirche in Halle unter Cardinal Albrecht. Es entsprach der Natur Joachims, daß er seinen Räten und Günstlingen einen weiten Spielraum ließ. In den Haus- und Reichssachen, namentlich auch in den Fragen der kirchlichen Politik, hat er sich vornehmlich durch Eustachius von Schlieben beraten lassen, einen klugen und nachvollen Mann, der ebenso in Verhandlungen wie im Rat sich bewährt hat; die Stände haßten ihn, weil er ein Reifner war und weil ihn der Kurfürst besonders bevorzugte und ihm das Amt Zossen mit seinen reichen Einkünften zuwandte. Unter den Räten ragt sonst noch Lampert Distelmeyer hervor, ein Leipziger Schneiderssohn, der aber als Doctor iuris und geschickter Fürstendiener zu hohen Ehren gelangt ist und in der zweiten größeren Hälfte der Regierung Joachims das wichtige Kanzleramt verwaltete. Der nächste und vertrauteste Rat des Kurfürsten, namentlich auch sein Berater in finanziellen Angelegenheiten, war der Kammerrat Thomas Matthias, und einen bedeutenden Einfluß besaß auch der jüdische Leibarzt und Münzmeister Lippold, der eine Vertrauensstellung ganz eigener Art am Hofe Joachims einnahm und sich durch die rücksichtslose Ausnutzung der Macht und des Vorteils, den sie ihm bot, den Haß vieler Hofleute und Bürger, besonders auch des Kanzlers Distelmeyer, zuzog. Gewisse große Gesichtspunkte der Haus-, Reichs- und Religionspolitik hat Joachim II. immer festgehalten; aber im einzelnen ließ er allerdings oft die Zügel schleifen und übte die Nachsicht, die er sich selbst gönnte, auch anderen gegenüber; er war überhaupt ein Mann, der lebte und leben ließ.

Von härterer und strengerer Gemütsart war Hans von Küstrin, der viel entschiedener als sein Bruder sich der lutherischen Reformation zuwandte und eine tiefe und aufrichtige Frömmigkeit mit klugem politischem Egoismus und rücksichtslosem Geschäftsgeist zu verbinden verstand. Die protestantische Geschichtsschreibung hat, dem Vorgang zeitgenössischer Theologen folgend, das Urteil über ihn viel günstiger als über seinen Bruder gefaßt; und zweifellos war er diesem an Tatkraft und ökonomisch-politischem Verstand weit überlegen, wenn er auch andererseits mancher ihm pathischer Eigenschaften Joachims entbehrte. Er war ebenso einfach und hausälterisch, wie sein Bruder verschwenderisch und prunkliebend war; er ist ihm auch öfters als Gläubiger beschwerlich geworden und hat ihm manches widerwillige Zugeständnis abgedrungen. Er machte überhaupt Geldgeschäfte i. großem Stil, nicht bloß mit Kaisern und Fürsten, sondern auch unter der Hand mit Kaufleuten. Auch das Kriegshandwerk trieb er nach der Weise der Zeit als Geschäftsunternehmer, indem er Truppen anwarb und gegen angemessene Subsidien in den Dienst des Kaisers oder anderer Fürsten stellte. Auf Pensionen oder Dienstgelder von großen Herren legte er ebenso wie sein Vater Gewicht. Sein eigenes Land hat er durch den kunstmäßigen Bau der Festungen Küstrin und Peitz gegen feindliche Einfälle zu sichern gesucht, während sein Bruder Joachim den Ausbau von Spandau seinem Nachfolger hat überlassen müssen. Dabei hinterließ dieser fürstliche Finanzspekulant ein Kapitalvermögen

von mehr als einer halben Million Gulden, während Joachims Nachfolger eine Schuldenlast im fünffachen Betrage dieser Summe vorfand.

Johann von Küstrin trat bald nach seinem Regierungsantritt offen und ohne Vorbehalt zum lutherischen Glauben über und schloß sich auch dem Schmalkaldischen Bund, der politischen Organisation der Protestanten, ohne weiteres an. Joachim dagegen machte zunächst den Versuch einer Vermittlung zwischen den beiden Religionsparteien. Bei einer Zusammenkunft mit König Ferdinand schlug er vor, daß die Anhänger der alten Kirche und des neuen Glaubens sich schon vor Einberufung eines Konzils in unmittelbaren Verhandlungen untereinander verständigen möchten, wobei ihm eine mittlere Linie mit dem Zugeständnis von Laienkelei und Priesterweihe vorschwebte. König Ferdinand ging darauf ein, und die Kurie erhob keinen Widerspruch. Es kam zu einem vorläufigen „Anstand“ zu Frankfurt a. M. 1539, dem ein Religionsgespräch zu Nürnberg folgen sollte; aber alle diese Abmachungen wurden hinfällig, weil der Kaiser davon durchaus nichts wissen wollte, sondern an seiner Konzilsidee festhielt. Unmittelbar nach dem Scheitern dieses Verständigungsversuches trat nun Joachim II. zur neuen Lehre über, indem er sich am Allerheiligentage (1. November) 1539 im Dom zu Berlin — nicht, wie man früher annahm, in der St. Nikolaikirche zu Spandau, vor der heute das diesem Vorgang gewidmete Denkmal steht — das Abendmahl in beiderlei Gestalt spenden ließ. Die Kurfürstin hat sich bei diesem Schritt ihres Gemahls nicht beteiligt; sie ist, den Traditionen ihrer Familie getreu, katholisch geblieben. Als Priester waltete bei jenem feierlichen Akt der Bischof von Brandenburg, Matthias von Jagow, der längst der neuen Lehre zugetan war und auch schon lutherische Geistliche berufen hatte. Aus den Kreisen der Städte und der Ritterschaft, namentlich aus Berlin-Cölln und aus dem Kreise Teltow waren schon Gesuche eingelaufen, die zur Einführung der Reformation drängten; und Joachim konnte, als er den Übertritt vollzog, sicher sein, daß er damit den Wünschen seiner Landstände entgegenkam. Diese Übereinstimmung in der religiösen Frage hat wohl auch dazu beigetragen, daß der Kurfürst sich auf dem Landtage von 1540 mit den Ständen leichter, als es sonst wohl geschehen wäre, darüber verständigte, daß sie die landesherrlichen Schulden im Betrage von mehr als einer Million Gulden übernahmen und die nötigen Steuern zu deren Verzinsung und Tilgung bewilligten; freilich mußte er diese ganze Steuer- und Schuldenverwaltung, aus der das kurmärkische „Kreditwert“ erwuchs, landständischen Organen überlassen. In ähnlicher Weise hat sich kurz nachher auch in Magdeburg Reformation und Regulierung der landesherrlichen Schulden miteinander verbunden; seit die Landstände seine Schuldenlast übernommen hatten, mußte Kardinal Albrecht sich dazu bequemen, der neuen Lehre in dem Erzstift freien Lauf zu lassen, so daß sie mehr und mehr durchdrang. Er blieb aber für seine Person desto entschiedener bei der alten Kirche; seine Lieblingsresidenz Halle wurde ihm durch die Fortschritte der Reformation ganz verleidet; er hat schließlich nur mehr in Mainz gelebt, wo in seinem Todesjahr 1545 noch die ersten deutschen Jesuiten eine Rolle gespielt haben.

Kurfürst Joachim war nicht der Meinung, sich und sein Land schlechtthin und ohne Vorbehalt auf den Boden der lutherischen oder, wie er sagte, wittenbergischen Kirche zu stellen; er wollte eine besondere Stellung einnehmen, eine

Mittelstellung zwischen der alten Kirche, deren Gebräuche er beibehielt und der neuen Lehre, deren Haupt- und Kernstücke er übernahm. Es kam ihm in der Hauptsache darauf an, durch eine solche „christliche“ Reformation, wie er es nannte, die Erregung der Geister zu dämpfen und Unruhen zu verhüten, bis das zu erwartende National-Konzil oder auch ein allgemeines Konzil einen gemeinsamen Boden für das neue Kirchentum hergestellt haben würde. Die brandenburgische Kirchenordnung von 1540, die von den Landständen gutgeheißen war, ist sowohl von Luther wie von Kaiser Karl V. gebilligt worden. Luther sah ohne alle Engherzigkeit, mit überlegenem Humor über die Außerlichkeiten des alten Ritus und des Kirchengepräuges hinweg, die der Kurfürst nicht aufgeben mochte; es genügte ihn, daß die fundamentale Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben in der brandenburgischen Kirchenordnung enthalten war. Auch Kaiser Karl V. hat ihre vorläufige Geltung bis zu den Entscheidungen eines Konzils bestätigt; dabei mußte aber der Kurfürst sich dem Kaiser gegenüber zugleich verpflichten, in dem Kriege um Geldern, der damals ausgebrochen war, auf seine Seite zu treten und kein Bündnis mit anderen Fürsten und Mächten der Religion oder anderer Sachen halber zu schließen. Es war eine Bedingung, die dem friedfertigen und der Beteiligung an politischen Handeln abholden Charakter Joachims II. ohnehin entsprach; in ganz ähnlichem Sinne hat er auch seinen Oberständen von Prälaten und Ritterschaft damals einen Revers ausgestellt, in dem er sich verpflichtete, keine wichtige Sache, daran des Landes Gedeih oder Verderb gelegen, ohne Rat und Wissen der Landschaft zu beschließen und vorzunehmen und sich in kein Bündnis einzulassen, aus welchem dem Lande Lasten erwachsen könnten. Es war ganz im Sinne der Landstände, daß er auch dem Schmalkaldischen Bunde fernblieb und seine Vermittlungstätigkeit fortsetzte, wenngleich es auch in Brandenburg nicht an eifrig gesinnten Lutheranern fehlte, die in der wohlervogenen Politik der Vermittlung nur religiöse Halbsheit und Lauheit sehen wollten. Bei den Religionsgesprächen, die in der nächsten Zeit angestellt wurden, namentlich zu Regensburg 1541, wurde Joachim noch der katholischen Partei zugezählt. Ein positives Resultat ging nicht daraus hervor; auch die Punkte, über die man eine Einigung erzielte, wurden nicht, wie Joachim beantragte, dem Reichsabschied einverleibt, sondern dem künftigen Konzil zur weiteren Verwendung überwiesen.

Die Stellungnahme Joachims in der religiösen Frage, die ihn weder mit dem Kaiser und den Katholiken noch mit den Protestanten in einen feindlichen Gegensatz gebracht hatte, ließ ihn auch als besonders geeignet erscheinen, den Oberbefehl über das Reichsheer zu führen, das zum Kriege gegen die Türken auf dem Reichstage von 1542 in Stärke von 40 000 Mann zu Fuß und 8000 Pferden bewilligt worden war. Die Türken waren damals bis über Ofen hinaus vorgeedrungen und bedrohten schon die Grenzen des Reiches. Joachim übernahm den Oberbefehl, obwohl er keine kriegerische Erfahrung besaß und der Zustand des schnell zusammengebrachten Reichsheeres keine guten Aussichten eröffnete. Die Truppen waren nicht bloß ohne Übung und Disziplin, sondern auch mangelhaft ausgerüstet und schlecht besoldet. Im August 1542 mißlang der Sturm auf die von den Türken besetzte Hauptstadt vollständig; die Truppen zeigten sich widerspenstig und liefen auseinander; Joachim gab den Feldzug verloren und kehrte ruhmlos in sein Land zurück.



Sein Ansehen bei Kaiser und König war seitdem im Sinken. Das zeigte sich in sehr empfindlicher Weise in der Angelegenheit der Erbverbrüderung mit dem schlesischen Pfälzenthume von Liegnitz, Brieg und Wohlau, die Joachim im Jahre 1537 geschlossen hatte. Sie beruhte auf ausdrücklichen Privilegien des Liegnitzer Herzogs, die auch von Ferdinand I. als König von Böhmen und Oberlehnsheerrn des Herzogs bestätigt worden waren, und war Jahre hindurch unbeanstandet geblieben. Im Jahre 1546 aber, als die Habsburger zu der großen Auseinandersetzung mit den Protestanten sich rüsteten, erklärte König Ferdinand auf einem Tage zu Breslau am 18. Mai den Erbvertrag für nichtig und forderte die Auslieferung der betreffenden Urkunden. Joachim II. erkannte diese Entscheidung des böhmischen Königs nicht an und bestand auf dem wohlervorbenen Recht seines Hauses. Der Konflikt zwischen Brandenburg und Habsburg, der hieraus entsprang, blieb ungelöst und hat noch durch Jahrhunderte fortgewirkt.

Trotz dieses Zornwürnisses ist Kurfürst Joachim auch damals dem Schmalkaldischen Bunde nicht beigetreten. Von dieser Partei der entschiedenen Protestanten trennte ihn nicht nur die besondere religiöse Richtung, die er eingeschlagen hatte, sondern auch der Gegensatz zu dem Kurfürsten von Sachsen in der magdeburgischen Frage. Sein Vetter, der Erzbischof Johann Albrecht, hatte im Widerspruch zu seinen Wünschen und zu den hoheuzollernschen Hausinteressen die Stelle eines Roadjutors mit dem Recht der Nachfolge einem Sohne des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich zugewandt. Das führte Joachim auf die Seite des Herzogs Moritz von Sachsen von der albertinischen Linie, der in Rivalität mit dem ernestinischnen Vetter Magdeburg ebenfalls für sein Haus beehrte, aber unter Umständen geneigt war, dem brandenburgischen Interesse Zugeständnisse zu machen. Moritz und Joachim schlossen am 20. September 1546 zu Jossen ein gegenseitiges Verteidigungsbündnis für alle Fälle. Den Schmalkaldenern empfahlen sie, von einer Auflehnung gegen den Kaiser Abstand zu nehmen; sie selbst wollten nur dann zum Widerstande schreiten, wenn wirklich die Religion durch ihn bedroht sei. Moritz änderte dann aber seine Haltung, indem er, um die für den Fall einer Niederlage seines Vetters, des Kurfürsten, dem Kaiser verfallenen ernestinischnen Lande samt der Kurwürde seinem Hause zu erhalten, in einem Vertrage mit König Ferdinand sich zur Hülfeleistung gegen die Schmalkaldener verpflichtete. Er geriet dabei zunächst in eine gefährliche Kriegslage und bemühte sich um die Hilfe Brandenburgs, die ihm bei seiner veränderten Haltung vertragsgemäß eigentlich nicht zustand. Diese Gelegenheit benützte Joachim, um ein wertvolles Zugeständnis in der magdeburgischen Frage zu erlangen. Er hatte verstanden, die Mehrheit des Magdeburger Kapitels auf seine Seite zu bringen und setzte nun in Verhandlungen mit Moritz und König Ferdinand zu Auffig in Böhmen am 20. Februar 1547 die Wahl seines jüngeren Sohnes Friedrich zum Roadjutor durch; dieser mußte allerdings bei der katholischen Kirche bleiben und sich verpflichten, künftig als Erzbischof einen albertinischen Prinzen als Roadjutor anzunehmen; immerhin aber war vorläufig eine ununterbrochene Fortdauer der brandenburgischen Herrschaft im Erzstift gewahrt. Die Gegenleistung, die Joachim selbst übernahm, bestand darin, daß er nun auch an dem Kriege gegen die Schmalkaldener teilnehmen mußte, wenn auch nicht persönlich und in einer ziemlich unscheinbaren Form: er stellte ein Fähnlein von 400 Reitern unter Führung des Kurprinzen zu den Truppen des Kaisers. Sie

haben bei Mühlberg mitgefochten, und auf dem Schlachtfeld ist der Kurprinz Johann Georg von dem siegreichen Kaiser zum Ritter geschlagen worden (24. April 1547).

Trotzdem setzte Joachim seine Vermittlungsversuche fort. Mit Moritz zusammen trat er für den Landgrafen Philipp von Hessen ein, dessen Gefangenhaltung durch den Kaiser auch von ihm als eine demütigende Rücksichtslosigkeit empfunden wurde. Das Augsburger Interim, das der Kaiser 1548 den Protestanten auferlegte, nahm er um so bereitwilliger an, als sein Hofprediger Agricola an dessen Entwurf mitgearbeitet hatte; es genügte ihm, daß darin die Lehre von der Rechtfertigung und die vom Abendmahl in einem Sinne geregelt war, der seiner Überzeugung entsprach. Er glaubte seinem Lande einen großen Dienst erwiesen zu haben, indem er es vor dem Unglück eines feindlichen Einfalls bewahrte. Sein Verhalten ist nicht nach religiösen, sondern nach politischen Gesichtspunkten orientiert, und es entsprach nur dem Sinn der Zeit, wenn dabei das Hausinteresse eine hervorragende Rolle spielte. Obwohl die Einführung des Interims bei den strenggläubigen Lutheranern Anstoß erregte, so kann doch kaum zweifelhaft sein, daß die Friedenspolitik des Kurfürsten im ganzen nach dem Sinn der Landstände war; und er vermochte es zu erreichen, daß die Landschaft in den Jahren 1549 und 1550 abermals eine große Schuldenlast auf sich nahm und zu deren Tilgung außer den herkömmlichen Hufen- und Siebelsteuern eine neue indirekte Steuer bewilligte, das im Unterschied von der alten Ziese aus dem Jahre 1488 sogenannte „neue Biergeld“, das sehr viel höher war (8 Groschen für die Tonne) und von den Berordneten der Landschaft selbst verwaltet wurde.

Auch Markgraf Johann von Küstrin hat an dem Kriege nicht auf seiten der protestantischen Partei teilgenommen. Das Vorgehen Philipps von Hessen und der Schmalkaldener gegen seinen Schwiegervater, den Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, hatte ihn mit seinen Verbündeten in Zwist gebracht, und so trat er auf die Seite des Kaisers und führte ihm als Condottiere gegen Hilfselder 300 Reiter und 400 Arkebusiere zu. Er hatte sein Auge damals auf Pommern geworfen und ließ sich für den Fall, daß gegen die Herzöge wegen Beteiligung an dem Aufstand gegen den Kaiser von Reichs wegen vorgegangen werden sollte, die Exekution übertragen, um einen Fuß in dem Lande zu gewinnen, das er dann für das brandenburgische Haus zu erwerben hoffte — ein Plan, der freilich zerrann. In Glaubenssachen aber blieb Markgraf Johann unerschütterlich fest. Auf dem geharnischten Reichstag zu Augsburg (1548) ist er einer der ganz wenigen Fürsten gewesen, die sich nicht vom Kaiser einschüchtern ließen. Das Interim lehnte er ab, an der Fronleichnamsprozession nahm er nicht teil, trotz der drohenden kaiserlichen Ungnade, die ohne eine Verwendung des Königs Ferdinand wahrscheinlich auch dazu geführt haben würde, daß er von Karl V. als Gefangener zurückgehalten wurde.

Eine starke Spannung mit dem Kaiser war die Folge. Johann war auf einen Angriff gefaßt. Im Schutze seiner festen Plätze Küstrin und Peitz, imstande eine Truppenmacht von 7—8000 Mann aufzubringen, wenn es nottat, hätte er wohl einige Zeit Widerstand leisten können; er dachte zugleich an einen großen norddeutschen Verteidigungsbund gegen den Kaiser, in den auch Dänemark, Polen und Preußen hineingezogen werden sollten.

Auch der Herzog Albrecht von Preußen war damals eines Angriffs gewärtig; er glaubte, wenn Magdeburg gefallen sei, so werde der Kaiser den Krieg auch nach Pommern und Preußen tragen und die Vollstreckung der Reichsacht gegen ihn, auf die der Deutschmeister, Konrad von Milsching, schon längst bei Karl V. drang, endlich ins Werk setzen. Trotzdem war er mit dem Markgrafen Johann eines Sinnes darin, daß man sich nur zur Verteidigung verbünden solle, nicht aber zum Angriff gegen den Kaiser.

Darin besteht der tiefgehende politische Gegensatz der Brandenburger zu dem Kurfürsten Moriß von Sachsen, der mit dem Plan umging, im Bunde mit Frankreich den Kaiser anzugreifen. Mit diesem Plane konnte sich Markgraf Johann nicht befreunden. Bei den Verhandlungen, die 1551 von Moriß mit Johann und einigen anderen Fürsten unter Teilnahme eines französischen Gesandten auf dem sächsischen Jagdschloß Lochau geführt wurden, kam es während der Abendtafel zu einem heftigen Wortwechsel zwischen Kurfürst Moriß und seinem Gast, und Markgraf Johann ritt kurz entschlossen mit seinen Leuten beim nächsten Morgengrauen davon und nach Hause zurück und hat an den weiteren Unternehmungen des sächsischen Kurfürsten keinen Anteil mehr genommen.

Joachim war in gutem Einverständnis mit Moriß von Sachsen geblieben, im Hinblick auf Magdeburg, wo im Mai 1550, nach dem Tode des Erzbischofs Johann Albrecht, sein Sohn Friedrich den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Bei der Belagerung der Stadt Magdeburg hat er Moriß mit geworbenem Volk unterstützt. Auf die Unternehmung gegen den Kaiser aber hat sich auch Joachim nicht eingelassen. Es ist selbstverständlich, daß der Erfolg dieser Erhebung des sächsischen Kurfürsten, die im Interesse des Protestantismus und der reichsständischen Libertät erfolgte, auch den beiden brandenburgischen Brüdern zugute kam. Sie haben in sehr verschiedener Weise, jeder nach seiner Art, aus der veränderten Lage Nutzen zu ziehen versucht. Johann vertrug sich mit dem Kaiser und hat für die Belagerung von Metz ihm wieder als Condottiere Truppen geworben und zugeführt; er wurde jetzt Karls V. „Rat von Hans aus“ gegen ein Jahrgeld von 5000 Talern und erreichte es später, daß ihm dieselbe Stellung 1555 von Ferdinand, 1565 von Maximilian II., 1569 von Philipp II. von Spanien übertragen wurde. Joachim dagegen nahm seine vermittelnde Tätigkeit bei den Verhandlungen zu Passau wieder auf und hat weiterhin nach Morißens Tode mit König Ferdinand zusammen einen hervorragenden Anteil genommen an den Bemühungen, die auf dem Augsburger Reichstage von 1555 zur Herstellung des Religionsfriedens und zur Sicherung der reichsständischen Libertät führten.

Eine gefährliche Krisis für die Gesamtinteressen des brandenburgischen Hauses bedeuteten die abenteuerlichen Unternehmungen, die nach dem Passauer Frieden der Markgraf Albrecht von Culmbach ins Werk setzte, dem die humanistischen Zeitgenossen den bezeichnenden Beinamen Alcibiades gegeben haben. Er ist zweifellos der kühnste und tatkräftigste unter den damaligen Hohenzollern, aber seinem Wagemut fehlte die nötige Besonnenheit und politische Zucht. Erst Condottiere im Dienst des Kaisers, war er dann im Bunde mit Moriß und den Franzosen gegen ihn vorgegangen und suchte nun, unbefriedigt durch die Abmachungen von Passau, im Kampf mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und mit der Reichsstadt Nürnberg sich das Herzogtum Franken zu erobern,

nach dem schon Albrecht Achilles vergeblich gestrebt hatte. Der Kaiser nahm erst Stellung gegen ihn, dann aber, als er mit seinen 18000 Mann vor Metz erschien und auf seine Seite trat, ließ er ihn zunächst gewähren. Der Kaiser änderte dann aber seine Haltung, empfahl ihm eine gütliche Einigung mit seinen Gegnern; und nun verließ ihn Albrecht und stellte sich wieder auf eigene Füße. Da wandte sich Moritz von Sachsen gegen den ehemaligen Verbündeten, der den Frieden des Reiches so gräßlich störte und ihm selbst seine Pläne zu verderben drohte. Auf braunschweigischem Boden bei Sievershausen verlor Moritz am 7. Juli 1553 das Leben, aber Albrecht wurde geschlagen, und das Kriegsglück blieb ihm dauernd abhold. Er erlitt auch in Franken Niederlagen, wurde aus seinem Erblande vertrieben, in die Reichsacht getan, und ist nach allerlei abenteuerlichen Versuchen landflüchtig 1557 zu Pforzheim gestorben. Auch in dieser Krisis war das Verhalten der beiden brandenburgischen Brüder von charakteristischer Verschiedenheit. Markgraf Johann wäre bereit gewesen, die Reichsacht gegen den fränkischen Vetter zu vollstrecken, um dessen Land zu gewinnen; Joachim II. aber trat in freilich fruchtlosen Bemühungen für den Geächteten ein und rettete nach dessen Tode, jetzt allerdings im Einverständnis mit dem Bruder, das Culmbacher Land für den jungen Ansbacher Markgrafen Georg Friedrich, den Sohn Georgs des Frommen, indem er auf einem Tage zu Wien von den Gegnern Albrechts das Zugeständnis erlangte, daß sie das eroberte Gebiet zurückgaben und sogar einigen Schadenersatz leisteten. Georg Friedrich, ein Mann von ungewöhnlichem politischem Verstand, ist der letzte Fürst der älteren fränkischen Linie gewesen und von hervorragender Bedeutung für die Geschichte des hohenzollernschen Gesamt-hauses.

Nach der vorläufigen Lösung der großen kirchlichen Frage durch den Augsburger Religionsfrieden sind es vornehmlich zwei wichtige Hausangelegenheiten, die am Hofe Joachims II. im Mittelpunkt des Interesses gestanden haben: die magdeburgische und die preußische Frage. Der junge Erzbischof Friedrich war schon 1552 gestorben, bevor noch ein Wettiner zum Koadjutor hatte bestellt werden können. Die unentschiedene Haltung, die Joachim in der Frage der Reformation einnahm, wirkte beim Kapitel günstig für die brandenburgischen Interessen: der jüngste Sohn des Kurfürsten, Sigmund, wurde zum Nachfolger gewählt. Unter ihm ist der Protestantismus im Erzstift dann vollends durchgedrungen. In die Hoheit über die Stadt Magdeburg teilte sich der Erzbischof auf Grund eines Vertrages von 1555 mit Brandenburg und Kursachsen. Die Wettiner waren natürlich auf den brandenburgischen Erfolg im Erzstift sehr eifersüchtig; und aus dieser Stimmung erklärt sich auch die Laune Sachsens in der Frage des geistlichen Vorbehalts, den König Ferdinand im Sinne der katholischen Partei dem Religionsfrieden von 1555 zugefügt hatte. Er enthielt bekanntlich die Bestimmung, daß geistliche Fürsten, die zum protestantischen Bekenntnis übertraten, Amt und Einkünfte verlieren sollten. Anfänglich widersprachen dem alle protestantischen Reichsstände, schließlich aber ließ sich Sachsen die Bestimmung gefallen, und auch Joachims Gesandte hielten es nun nicht für angebracht, nachdrücklich dagegen aufzutreten, wie es Johann von Müstlin und einige andere protestantische Stände getan haben. Die Folgen der unsicheren Rechtslage zeigten sich, als 1566 auch der Erzbischof Sigmund starb und nun abermals in Magdeburg ein brandenburgischer Prinz gewählt wurde, der älteste

Enkel Joachims II., Joachim Friedrich, während damals in Halberstadt die Wahl auf einen braunschweigischen Prinzen fiel. Kaiser Maximilian II., der kurz vorher (1565) den Thron bestiegen hatte, versagte trotz früherer Zusicherungen die Bestätigung des evangelischen brandenburgischen Administrators, weil er die Gefahr einer Säkularisation, wie in Preußen, abwenden wollte. Infolgedessen wurden auch am Reichstag Schwierigkeiten erhoben in bezug auf die Zulassung der magdeburgischen Stimme im Fürstenrat. So entstand der vielberufene magdeburgische Sessionsstreit, der noch Jahrzehnte lang Anlaß zu immer erneuten Spannungen und Schwierigkeiten in dem Verhältnis des brandenburgischen Hauses zu Kaiser und Reich gegeben hat.

Bei der preußischen Frage handelte es sich um die Mitbelehrung der Kurlinie mit dem Herzogtum, die der fränkische Better Albrecht Alcibiades, nach einer vorübergehenden Spannung zwischen Joachim und dem Herzog Albrecht, von neuem angeregt hatte. Die Verhandlungen mit den Polen führte der Doktor Georg Sabinus, der Schwiegersohn Melancthons, damals Rektor der Königsberger Universität, dann, nachdem er dort dem Haß der orthodoxen Lutheraner hatte weichen müssen, im Dienste des Kurfürsten Joachim und seines magdeburgischen Sohnes Sigmund tätig. Mit diesen Verhandlungen verband sich anfänglich auch der Plan, die polnische Krone für diesen jüngsten Sohn Joachims zu erwerben, der durch seine Mutter zugleich ein Enkel des Königs Sigismund I. von Polen war. Sigismund II. war kinderlos, und die protestantische Strömung in Polen schien der Bewerbung günstig zu sein. Aus diesem Plane ist freilich nichts geworden, dagegen gelang es Joachim, unter dem Druck der allgemeinen politischen Lage im Nordosten, wo die Kämpfe um Livland und die übrigen ostbaltischen Küsten zwischen Rußland, Schweden und Polen sich vorbereiteten, nach dem Tode des Herzogs Albrecht († 1568) bei der Belehnung des Nachfolgers Albrecht Friedrich 1569 die Mitbelehrung für die Kurlinie zu gewinnen — ein großer Erfolg, der freilich sehr erhebliche Ausgaben verursacht hatte. In den Jahren 1564 und 65 mußte Joachim zum vierten und fünften Male seine Landstände um Übernahme der aufgelaufenen Schulden angehen. Sie haben im ganzen während seiner Regierung etwa 5 Millionen Taler an kurfürstlichen Schulden übernehmen müssen; die Einziehung der geistlichen Güter hat zwar den Umfang der Domänen fast verdoppelt, aber sie kam im wesentlichen auch nur der Schuldendeckung zugute; ein großer Teil davon mußte gleich in die Hände der Gläubiger überantwortet werden.

Das äußere Kirchenwesen, Kirchenschmuck, Gottesdienst, Zeremonien, blieben unter Joachim fast ganz wie in der katholischen Zeit erhalten; aber sein Bekenntnis zu der lutherischen Lehre wurde nach der Befestigung des Religionsfriedens unzweideutiger und entschiedener als vorm. Der feierliche Akt der Verlesung seines Testaments und Glaubensbekenntnisses in der Domkirche 1562 und das große Reformationsfest von 1563 zeigen ihn in viel schärferem Gegensatz, wie früher, zu dem Katholizismus, aber allerdings auch zu der calvinistischen Lehre. Der milden und verjöhnlichen, in manchen Stücken freieren Auffassung Melancthons, wie sie in Berlin der Propst Buchholzer vertrat, derselbe, der einst das Interim verworfen hatte, war er durchaus abgeneigt; er betonte auf das allerentschiedenste die bloße Rechtfertigung durch den Glauben und wollte von der Notwendigkeit guter Werke nichts hören. Seinen Hofprediger Agricola

und den Frankfurter Professor Musculus, einen festen und strammen Lutheraner, begünstigte er sehr nachdrücklich in ihrem Streit mit Buchholzer, und dieser selbst wurde 1565 durch den Kurfürsten von seiner Berliner Propstei abgesetzt.

Johann von Rüstzin blieb sich in seiner kirchlichen Stellung wie in seiner ertverblustigen Haus- und Finanzpolitik gleich bis an sein Lebensende. Mit dem Johanniterorden, der in der Neumark große Besitzungen hatte — Sonnenburg war der Sitz eines Herrenmeisters — geriet er in einen langen und heftigen Streit, weil er das Ordensgebiet seinem Lande einzuberleiben bestrebt war. Dem König von Dänemark, Friedrich II., gegenüber erhob er 1565, in einem kritischen Moment des großen Krieges zwischen Dänemark und Schweden Ansprüche auf Teile von Schleswig-Holstein auf Grund des Testaments seines Großvaters mütterlicherseits, des dänischen Königs Hans. Es gelang ihm aber weder den Landanspruch durchzusetzen, noch eine finanzielle Entschädigung in Form eines Dienstgeldes, worauf er es wohl besonders abgesehen hatte, von dem Dänenkönig zu erlangen; Joachim II., der ja dieselben Ansprüche wie sein Bruder hätte geltend machen können, hat an diesem Handel keinen Anteil genommen.

Im Einverständnis befanden sich die beiden Brüder, in der Hauptsache wenigstens, bei den Streitigkeiten, die über den Oderhandel mit Pommern ausbrachen, wobei die Rivalität der Städte Frankfurt und Stettin eine Hauptrolle spielte. Frankfurt a. O. war die einzige bedeutende Handelsstadt der Mark Brandenburg und besaß ein wichtiges Niederlagsrecht, durch das die Schiffer auf der Oder gezwungen wurden, dort anzulegen und ihre Waren zum Verkauf auszustellen. Dieses Privilegium hatte auch Joachim I., der in übrigen hauptsächlich den westöstlichen Durchfuhrhandel durch die Mark zu beleben suchte, inniger geschützt und hochgehalten und dasselbe auch seinen Erben anbefohlen. Bei der Teilung der Lande bestand ja die Gefahr, daß Krossen und Landsberg, die zum Anteil Johanns gehörten, den Versuch machten, dem Frankfurter Handel Abbruch zu tun, um selbst in die Höhe zu kommen. Diese Gefahr suchte man zu vermeiden durch einen Vergleich, den die Brüder 1539 schlossen: gegen finanzielle Entschädigungen und gegen den Verzicht des Bruders auf die Einlösung von Krossen, das in seinem Pfandbesitz war, gestand Johann die Aufrechterhaltung der Frankfurter Niederlagsgerechtigkeit und manche Handelsbeschränkungen seiner eigenen Städte zu. Den Stettinern aber wurde die Wartheschiffahrt gesperrt. Den Handel nach Polen auf diesem übrigens noch wenig fahrbaren Wasserwege wollte Johann sich und seinem Lande vorbehalten; er dachte daran, den Handel nach Danzig von Stettin auf Rüstzin abzulenken; auch ein Kanal zwischen Neke und Weichsel wurde schon geplant. Aus alledem ist freilich nichts geworden, schon weil die Polen mehr mit den Pommern als mit den Märkern zusammenhielten; aber der Gegensatz zu Pommern verschärfte sich mehr und mehr. Die Erhöhung der Zölle zu Oderberg und Rüstzin, die Joachim und Johann vornahmen, beeinträchtigten den Handel von Stettin, der eben damals hauptsächlich in den Händen der großen Handelsfamilie Loitz einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte und vornehmlich auf der Ausfuhr von Getreide aus dem Hinterland sowie auf dessen Versorgung mit Hering und neuerdings auch mit Salz beruhte. Dem Frankfurter Niederlagsrecht gegenüber brachte Stettin seit 1550 das seine mit größerem Nachdruck als bisher zur Geltung;

Frankfurt verschärfte darauf wieder seine Maßregeln; beide Städte gerieten in einen immer heftiger werdenden Handelskrieg; und als 1562 die Frankfurter einige Stettiner Heringstommen auf ihrem Markt zerhauen ließen wegen angeblich falschen Maßes, da sperrte Stettin ihnen die Durchfahrt auf der Oder, wie es schon früher vorübergehend öfter geschehen war. Diesmal aber erhielt die Maßregel eine größere Bedeutung dadurch, daß die beiden brandenburgischen Fürsten nachdrücklich für Frankfurt eintraten und die Sperre durch ein vollständiges Handelsverbot gegenüber Stettin beantworteten, das dann auch monatelang mit Strenge durchgeführt worden ist. Die Stettiner zogen es bald vor, einzulenkten; und auch die Frankfurter und die Markgrafen bestanden nicht auf der Durchführung des Handelsverbots. Zu einer förmlichen Einigung in dem Streit der beiden Städte kam es zwar trotz mancher Verhandlungen nicht, aber der Handelsverkehr wurde wieder so wie früher aufgenommen.

So energisch sich die landesfürstliche Politik Johans nach allen Richtungen hin betätigt hatte, so wenig Aussicht war doch vorhanden, daß die Absonderung der Neumark von Dauer sein würde; denn es fehlte ihm an Söhnen, die das begonnene Werk fortführen konnten. Im Interesse der Gesamtpolitik des Hauses war es, daß seine beiden Töchter mit Sprossen eben dieses Hauses vermählt wurden, die ältere mit dem Ansbacher Markgrafen Georg Friedrich (1558), die jüngere mit dem älteren Enkel Joachims II., dem Markgrafen Joachim Friedrich. Da die Ehe des ansbachischen Paares kinderlos blieb, so war der Anfall der Neumark an die Kurlinie selbstverständlich. Markgraf Hans hat seinen Bruder Joachim, der am 3. Januar 1571 starb, nur um zehn Tage überlebt. Johann Georg vereinigte also kurz nach seinem Regierungsantritt die beiden Lande Kur- und Neumark wieder in seiner Hand; aber die 35 Jahre, während welcher die Neumark ein selbständiges Dasein geführt hatte, haben doch genügt, ihr für die Dauer in Verfassung und Verwaltung eine besondere Stellung zu sichern: in Küstrin blieb eine eigene neumärkische Regierung mit einem Kanzler an der Spitze bestehen; auch die vom Markgrafen Hans schon eingeführte Amtskammer zur Verwaltung der Domänen erhielt sich; die Landstände bildeten eine Körperschaft für sich, die später nur noch gelegentlich mit der kurmärkischen Landschaft zusammengewirkt hat.

### Johann Georg.

Johann Georg war in Charakter und Lebensführung das gerade Gegenbild seines Vaters und hatte meist fern vom Hofe, auf dem Schlosse zu Zechlin, der Residenz der alten havelbergischen Bischöfe, in ländlicher Zurückgezogenheit gelebt, als Vermeser der ihm und seinem ältesten Sohne zugefallenen säkularisierten bischöflichen Stifter. Mit Ingrimme hatte er von dort aus das üppige, verschwenderische Leben und Treiben am Hofe seines Vaters betrachtet; und er begann seine Regierung mit einem harten und die Grenzen der Gerechtigkeit überschreitenden Strafgericht gegen die Günstlinge des verstorbenen Kurfürsten, die man verantwortlich machte für die nun schon wieder auf 2½ Millionen gewachsene Schuldenlast. Der Kammerrat Matthias, der dem Kurfürsten große Vorschüsse gemacht hatte, die sein eigenes Vermögen weit überstiegen, wurde in Ungnaden entlassen und der Härte seiner Gläubiger preisgegeben. Die schöne Sießlerin wurde verhaftet und nach Spandau gebracht. Der Jude Sippold,

dem in seiner amtlichen Geschäftsführung keine Unredlichkeit nachgewiesen werden konnte, wurde unter der Beschuldigung, Zauberei getrieben und den Kurfürsten vergiftet zu haben, mit der ganzen Grausamkeit des damaligen Strafverfahrens auf der Folter zu unsinnigen Geständnissen gezwungen und hingerichtet. Sein Sturz wurde der Anlaß dazu, daß der Kurfürst, dem Drängen der einheimischen Kaufleute nachgebend, die bisher auf Grund eines fürstlichen Schutzbriefes geduldeten Juden des Landes verwies — eine Maßregel, die seit dem 14. Jahrhundert in Deutschland, wie in anderen Ländern, schon vielfache Vorbilder gefunden hatte und dazu führte, daß nun auch in Brandenburg Juden nicht geduldet wurden bis auf die Zeit des Großen Kurfürsten, der 1672 wieder eine Anzahl jüdischer Familien aus Wien zuließ.

Johann Georg war schon 45 Jahre alt, als er zur Regierung kam und erlebte im nächsten Jahre die Geburt seines ersten Enkels (Johann Sigismund). Seine erste, früh verstorbene Gemahlin, die Mutter Joachim Friedrichs, war eine Prinzessin aus dem Hause Liegnitz gewesen; die zweite, eine Tochter des Markgrafen Georg von Ansbach, Mutter von 11 Kindern, von denen allerdings nur drei Töchter zu ihren Jahren kamen, starb 1576; und von seiner dritten Gemahlin, der Prinzessin Elisabeth von Anhalt, hatte er dann noch zehn Kinder, darunter sieben Söhne, die ihn alle überlebt haben. Er war eine ernsthafte patriarchalische Natur, ein guter Hauswirt und Familienvater, dem die standesgemäße Versorgung seiner Nachkommenschaft sehr am Herzen lag und dessen Hauspolitik vor einer Verwicklung in die gefährlichen Welthändel mit ängstlicher Selbstbeschränkung zurückscheute. Er war, wie sein Vater, dem kaiserlichen Hause Habsburg in reichsfürstlichem Respekt zugetan; er war als Kurprinz von 1558 bis zu seinem Regierungsantritt kaiserlicher Rat und Diener von Haus aus, einige Jahre lang (1556—63) auch, wie später sein Oheim Johann, Rat des Königs Philipp II. von Spanien gewesen. Aber sein Wesen und seine Interessen wurzelten in der märkischen Heimat; sein land- und hauswirtschaftlicher Sinn wird durch den Beinamen *Deconomus* gekennzeichnet. Er war von absoluter Friedfertigkeit und von einer starr rechtgläubigen lutherischen Frömmigkeit. Sein Sinn war darauf gerichtet, mit den Seinen nach den Worten des Apostels ein geruhiges und stilles Leben zu führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Er war mäßiger im Trunk, als es sonst die Art seiner Zeit und seiner Standesgenossen war und ist zu höheren Jahren gekommen, als die meisten seiner Vorfahren. Mit dem Adel seines Landes verbanden ihn die gleichen Interessen und Gesinnungen; aber es ist eine falsche Vorstellung, als sei er von den Junkern oder den Landständen überhaupt abhängiger gewesen als sein Vorgänger. Der fortschreitenden Ausdehnung der Gutswirtschaft, die ja auf den fürstlichen Domänen ebenso wie beim Adel stattfand, hatte schon Joachim II. trotz einiger bauernfreundlicher Maßregeln keinen erheblichen Widerstand entgegengesetzt, und Johann Georg hat in diesem Stück keine neuen Bahnen eingeschlagen; aber es ist ihm doch andererseits auch gelungen, einmal eine Junkersteuer bewilligt zu erhalten, die der Adel selbst bezahlen mußte und nicht auf seine Bauern abwälzen durfte. Gegenüber dem humorvoll-jobialen Wesen Joachims II. erscheint er trockener, ernster, von fast pedantischer Strenge; aber seiner landesfürstlichen Autorität ist dieser Zug zugute gekommen: die Landstände, die sich Joachim II. gegenüber in Schrift und Rede manches heraus-

nahmen, schlugen ihm gegenüber immer einen sehr ehrfurchtsvollen Ton an; zuweilen hat er auch wohl gegen die Städte geradezu den Herrn herausgekehrt. Er hat nur einen großen Landtag gehalten, 1572, um von der Landschaft die Übernahme der von Joachim II. hinterlassenen Schuldenlast (2½ Millionen) zu erlangen. Wenn auch er dabei den Ständen die Versicherung gab, daß er sich ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung in kein Bündnis einlassen werde, woraus dem Lande Lasten entstehen könnten, so war das nicht bloß in dem überlieferten Verhältnis zwischen Fürst und Adel begründet, sondern auch in seinen eigenen politischen Neigungen, die dahin gingen, schwere Verantwortlichkeit lieber mit den Ständen zu teilen, als allein auf sich zu nehmen, und auch wohl unter Umständen hinter ihrem Zustimmungsrecht Deckung zu suchen vor den unbequemen Zumutungen unternehmungslustiger fürstlicher Standesgenossen. Seine eigene Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der Tatsache, daß er nun wieder das ganze ungeteilte Land beherrschte, hat ihn in Wirklichkeit doch unabhängiger von den Landständen gemacht, als es Joachim II. gewesen war. Die bisherige Art der Finanzwirtschaft dauerte fort; aber die Schulden, die sich am Ende der 28jährigen Regierung Johann Georgs angesammelt hatten, betragen insgesamt nur ½ Million Taler. Eine so sparsame Wirtschaft, die dem Lande keine überflüssigen Lasten zumutete, gefiel den Ständen wohl. Und auch die kirchliche Stellung des Kurfürsten war ganz nach ihrem Herzen. Noch schärfer als zuletzt Joachim II. trat Johann Georg im Verein mit seinen Ständen der Richtung Melancthons entgegen; der orthodoxe lutherische Eiferer Andreas Musculus wurde zum Generalsuperintendenten erhoben, und der Landtagsabschied von 1572 versicherte, daß das lautere Wort Gottes nach der rechten Lehre Luthers und der unveränderten augsburgischen Konfession im Lande gepredigt werden sollte. Zugleich wurde 1572 eine neue Kirchenordnung erlassen, die den früheren Artikel „von der Lehre“ durch die Aufnahme der augsburgischen Konfession und des lutherischen Katechismus ersetzte und allen Geistlichen, die sich nicht zu der reinen lutherischen Lehre bekennen würden, mit der Amtssetzung drohte. Vor allem aber die Politik des Friedens und der Nachgiebigkeit, die Abneigung Johann Georgs gegen auswärtige Verwicklungen war ganz nach dem Sinn der Landstände. In dieser Politik hat ihn Lampert Distelmeyer als Kanzler bestärkt, der trotz seiner Fremdbürtigkeit sich mit dem märkischen Adel ebensogut wie mit dem Kurfürsten zu stellen gewußt hat, so daß er es auch erreichte, daß sein Sohn Christian ihm in dem Kanzlerposten nachfolgte.

Als die Achse der auswärtigen Politik Johann Georgs kann man das freundschaftliche Einvernehmen mit Kursachsen betrachten, das trotz der Rivalität in der magdeburgischen Frage während seiner ganzen Regierungszeit ohne jede Störung bestanden hat. Namentlich mit dem Kurfürsten August hat er in enger Freundschaft gelebt, was sich auch in zahlreichen persönlichen Begegnungen ausdrückte. Sachsen war in dieser Verbindung im allgemeinen der führende Teil; Johann Georg pflegte erst in Dresden anzufahren, ehe er sich in wichtigen politischen Fragen entschied; und in den Reichsangelegenheiten wurde es üblich, daß Brandenburg und Sachsen ihre Bevollmächtigten mit gemeinschaftlichen Instruktionen ausrüsteten, die von den Räten beider Teile im Einvernehmen miteinander festgestellt worden waren.

Sehr gegen die Neigung Johann Georgs ging es, daß bald nach seinem Regierungsantritt der alte Handelsstreit zwischen Stettin und Frankfurt von neuem zu offenen Feindseligkeiten führte. Der Herzog von Pommern-Stettin, Johann Friedrich, war sein Schwiegersohn, und er hätte um so lieber in Frieden und Freundschaft mit Pommern gelebt, als es ihm darauf ankam, von den Ständen des Landes die Huldigung zu erlangen, die ihm auf Grund seiner Anwartschaft gebührte. Aber der Herzog war sehr auf seinen Vorteil bedacht und suchte bei dieser Gelegenheit für Pommern eine Gegenanwartschaft auf brandenburgisches Land zu erwerben, wie sie in den bisherigen Verträgen noch nicht bestand. Johann Georg zeigte sich in diesem Punkte sehr nachgiebig, und das freundschaftliche Entgegenkommen gegenüber dem herzoglichen Schwiegersohn bildete einen auffälligen Gegensatz zu der Rolle, die er in dem handelspolitischen Streit gespielt hat. Die Erneuerung der Feindseligkeiten ging 1571 von Stettin aus, wo man, wie es scheint, nur auf den Regierungswechsel gewartet hatte, um mit besserem Erfolg als früher gegen Frankfurt vorzugehen. Aber Johann Georg nahm sich nachdrücklicher, als man wohl erwartet hatte, der Frankfurter an, auch als diese im Frühjahr 1572 auf einem Jahrmart 42 Stettiner Kaufleute festnahmen und alle Zahlungen nach Stettin einstellten. Im Herbst 1572 verbot der Kurfürst sogar allen Handel mit Stettin, weil er hoffte, daß diese Maßregel auch jetzt, wie 1562, eine gute Wirkung tun würde; und er hat dieses Verbot 1574 noch verschärft, obwohl diesmal von Stettin keine Gegensperre verfügt worden war. Für Stettin bedeutete das Handelsverbot einen schweren Schlag, da die Spekulationen seiner Kaufleute dadurch umgeworfen wurden; das große Handlungshaus der Lothe ist damals zusammengebrochen, und es ging seitdem abwärts mit dem Stettiner Handel. Zu einer Einigung der feindlichen Städte und Länder kam es aber auf diesem Gebiete nicht, obwohl Johann Georg immer wieder auf eine Beilegung des ihm höchst widerwärtigen Streites drängte. Wie sehr er im übrigen geneigt war, den Wünschen seines Stettiner Schwiegersohns entgegenzukommen, zeigt das Abkommen, das er nach manchen Verhandlungen im Jahre 1574 wegen der von diesem verlangten Gegenanwartschaft für Pommern mit ihm schloß. Dem pommerschen Hause wurde dadurch für den Fall des Aussterbens der Brandenburger eine Anwartschaft auf die Neumark eingeräumt. Dieser Vertrag wurde auch vom Kaiser bestätigt. Die Erbteilung, die seit 1457 zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen bestand, wurde infolge dieser Neuordnung dahin abgeändert, daß der brandenburgische Anteil an sächsischem und hessischem Gebiet im Fall einer Erledigung dieser Lande von der Hälfte auf ein Drittel herabgesetzt wurde. Den Bemühungen Johann Georgs gelang es auch, im Januar 1575 eine Konferenz der brandenburgischen und pommerschen Räte herbeizuführen, die zu Prenzlau stattfand. Hier hat er durchgesetzt, daß ihm in Pommern die Erbhuldigung geleistet werden sollte; aber über die handelspolitische Streitfrage kam eine Einigung nicht zustande. Johann Georg hat nun zwar das Handelsverbot noch einmal erneuert, 1575, aber es wurde jetzt noch weniger beachtet wie vorher; und 1577 hob der Kurfürst auf das Drängen der am Getreideexport beteiligten Ritterschaft die Sperre für den Handel nach Stettin förmlich auf, während sie für die Einfuhr der Stettiner Kaufleute noch bestehen blieb. Er hat dann eine Zeitlang versucht, den Handel von der Oder nach Westen zu abzulenkten, über Spree, Havel und Elbe; aber dies erwies sich als ebenso nach-

theilig für Frankfurt wie für den Ertrag der kurfürstlichen Zölle, und so wurde seit 1592 die Handlung auch von Stettin stromaufwärts wieder erlaubt. Der Streit zwischen den beiden Städten aber blieb ungeschlichtet. Er wurde dem Reichskammergericht zur Entscheidung übergeben; aber der Spruch, den dieses endlich im Jahre 1623 fällte und der es als unzulässig bezeichnete, daß Stettin den Frankfurtern die Durchfahrt auf der Oder zur See verwehren wollte, ist von den Stettinern angefochten worden, und in der Revisionsinstanz kam es zu keiner Entscheidung, bis die Frage in dem Stettiner Rezeß von 1653 ihre diplomatische Erledigung fand.

Im Reiche war damals, wo die Niederländer gegen Spanien und die Hugenotten gegen die katholische Liga kämpften, keine Frage dringender und schwieriger als die, ob die protestantischen Reichsstände sich gegenüber den katholischen Restaurationsbestrebungen zu einem Bunde zusammenschließen und etwa auch in Verbindung mit den niederländischen und französischen Calvinisten treten sollten. Im Jahre 1570 wurde die Frage, ob Werbungen im Reich für die westeuropäischen Kriege erlaubt werden sollten, zum ersten Male brennend. Der Kaiser wollte solche Werbungen von seiner Genehmigung abhängig machen, so daß es bei ihm gestanden hätte, sie für Spanien und die französische Krone zu erlauben, für den Dranier und die Hugenotten aber zu verbieten. Das scheiterte an dem einmütigen Zusammenhalten der drei protestantischen Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen und Pfalz. Zu der Zeit, wo Coligny's Einfluß am französischen Hofe maßgebend war, 1571, wurde in Berlin wie in Dresden über ein Bündnis zwischen Frankreich und den protestantischen Höfen verhandelt. Aber seit nach der Bartholomäusnacht von 1572 der unheilbare Bruch zwischen der Krone und den Hugenotten offenbar geworden war, wandte sich die Politik der lutherischen Fürsten in Deutschland immer entschiedener von dem Gedanken eines Bündnisses mit den kampfbereiten Calvinisten in Frankreich ab. In Sachsen vollzog Kurfürst August 1576 mit dem scharfen Vorgehen gegen die Krypto-Calvinisten an seinem Hofe eine politische Wendung, die die volle Billigung Johann Georgs fand. In seinem fürstlichen Autoritätsgefühl sah Johann Georg in den Niederländern und in den Hugenotten vor allem Rebellen gegen die Obrigkeit, und um so mehr sträubte sich seine lutherische Rechtgläubigkeit gegen einen Bund mit diesen Calvinisten. Aber auch mit dem König von Frankreich, dem blutigen Gegner der Hugenotten, dem Gönner der deutschen Protestanten, mochte man nichts zu tun haben. Man fürchtete damals in diesen Kreisen das Übergewicht Frankreichs mehr als das Spaniens. Als Karl IX. den protestantischen Kurfürsten seinen Schutz verhiess, wenn sie im Gegensatz zu dem habsburgischen Hause einen ihrer Glaubensgenossen oder auch wohl ihn selbst auf den Kaiserthron bringen würden, entschieden sie sich 1575 vielmehr für die Wahl des Erzherzogs Rudolf zum römischen Könige, obwohl sie von diesem Jesuitenzögling nichts Gutes für sich erwarten konnten. Sie mußten es später schmerzlich empfinden, daß sie damals versäumt hatten, sich Bürgschaften gegen die Durchführung der auf dem geistlichen Vorbehalt beruhenden Ansprüche der katholischen Partei oder für die Duldung evangelischer Untertanen in den Landen katholischer Reichsfürsten zu verschaffen. Mit dem Regierungsantritt des Kaisers Rudolf 1576 kamen die Bestrebungen der Gegenreformation im Reiche zum völligen Durchbruch; es war verhängnisvoll, daß eben damals die entschiedene

Abwendung der Lutheraner von den Calvinisten sich vollzog und die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen mit ihren Hoftheologen 1577 die Konfessionsformel als bindendes Bekenntnis für ihre Landeskirchen festsetzten, durch die in der schärfsten und engherzigsten Weise das orthodoxe Luthertum gegen alle calvinistischen Umwandlungen abgesperrt und geschützt werden sollte. Es war zugleich ein Akt ängstlicher reichsfürstlicher Politik, durch den man eine Verflechtung in die Kämpfe des westeuropäischen Calvinismus vermeiden wollte.

Die Wehrlosigkeit, in die dadurch der deutsche Protestantismus gegenüber den katholischen Restaurationsgelüsten im Reiche geriet, wurde für Brandenburg besonders schmerzhaft empfindlich in der Frage des Magdeburger Sessionsstreits. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 wollten die katholischen Reichsstände dem Administrator Joachim Friedrich nicht gestatten, seinen Sitz im Fürstentrate einzunehmen, und Kurfürst Johann Georg sah sich bei der Lage der Dinge, zumal da es sich um die Bewilligung einer Türkenhilfe handelte, gezwungen, seinem Sohne den Rat zu geben, im Interesse einer ungestörten Erledigung der Reichsgeschäfte sich mit Protest zurückzuziehen. Als im selben Jahre der Kölner Erzbischof Gebhard von Truchseß zum Calvinismus übertrat und trotzdem die Herrschaft über das Erzstift zu behalten wünschte, da trat zwar Brandenburg mit Pfalz und Sachsen beim Kaiser für ihn ein; aber für Sachsen war die Beteiligung an diesem Schritt von vornherein nur ein Mittel, um die beiden anderen Kurfürsten im Zaum zu halten, und auch Brandenburg hat sich unter dem sächsischen Einfluß bald dazu entschlossen, die Sache des Kölner Calvinisten fallen zu lassen.

Ein etwas anderer Geist kam wenigstens vorübergehend in die protestantische Fürstenwelt Deutschlands, als in der Pfalz auf den lutherisch gesinnten Kurfürsten Ludwig VI. der calvinistische Heißsporn Johann Kasimir gefolgt war (1583), der im Interesse einer allgemeinen protestantischen Politik schon längst das Stillsitzen der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg verurteilte und nun bestrebt war, ein Bündnis der protestantischen Fürsten im Reich zustande zu bringen, das den westeuropäischen Calvinisten die Hand reichen und namentlich Heinrich von Bourbon im Kampf gegen die katholische Liga zuhilfe kommen sollte. Er fand Verständnis für seine Bestrebungen bei dem Sohne Johann Georgs, dem magdeburgischen Administrator Joachim Friedrich, der zwar bei dem lutherischen Bekenntnis beharrte, aber den Haß der Lutheraner gegen die Calvinisten nicht teilte und sich nicht scheute, calvinistische Räte zu gebrauchen; sein Kanzler Dr. Medebach, der früher in hessischem Dienst gestanden hatte, klug, maßvoll und geschmeidig, diente als Vermittler zwischen seinem Herrn und dem pfälzischen Führer der protestantischen Aktionspartei. Auch der neue Kurfürst von Sachsen, Christian I., der seinem Vater August im Jahre 1586 gefolgt war, ließ sich für die Ideen dieser Partei gewinnen und verständigte sich mit Johann Kasimir Ende Februar 1590 auf einer Zusammenkunft zu Plauen über die Begründung eines evangelischen Fürstenbundes. Seine Vermittlung ist es vornehmlich gewesen, die den von Christian Distelmeyer beratenen Kurfürsten Johann Georg zum Anschluß an einen solchen Bund gebracht hat. Am 3. Februar 1591 wurde zu Torgau, zunächst auf 15 Jahre, ein Bündnis geschlossen, das ein bewaffnetes Corpus Evangelicorum herstellen wollte und die Aufbringung eines Hilfsheeres für den damals um die französische Krone kämpfenden Heinrich von Bourbon in Aussicht nahm. Dazu gehörten die Kur-

fürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, außerdem zwei weitere hohenzollernsche Fürsten: Joachim Friedrich, der Administrator von Magdeburg und Georg Friedrich, der Beherrscher von Ansbach-Bayreuth, ferner drei hessische Landgrafen und Herzog Heinrich Julius von Braunschweig. Man hatte ausdrücklich vereinbart, daß der Bund nicht gegen den Kaiser geschlossen sein sollte; aber es war ein Gegenschlag gegen die immer enger werdende Verbindung der katholischen Reichsstände. Brandenburg hatte dabei Bedacht genommen auf Bürgschaften für die Sicherung seiner Hausinteressen in Magdeburg und in Preußen, und auch die Aussicht auf die jülich-sche Erbschaft, die eben damals auftauchte, hat bei dem Entschluß zu diesem Bündnis eine Rolle gespielt.

Dies Torgauer Bündnis ist aber nur von sehr kurzer Dauer gewesen. Im September 1591 starb Christian I. von Sachsen, und am Dresdener Hofe trat ein starker Umschlag im Sinne der unduldsamsten lutherischen Orthodoxie ein; der Kanzler Krell fiel als Opfer dieses von den lutherischen Landständen veranlaßten Systemwechsels. Im Januar 1592 starb dann auch der Mann, der die eigentliche Seele dieser protestantischen Bündnisbewegung gewesen war, Johann Kasimir von der Pfalz. Von den übrigen Fürsten war am bedeutendsten als Politiker Georg Friedrich von Ansbach, der nicht nur in seinem eigenen Lande, sondern auch in Ostpreußen als Kurator des schwachsinrigen Herzogs Albrecht Friedrich seit 1577 unter den schwierigsten Verhältnissen mit großer Geschicklichkeit und gutem Erfolg regiert hatte und in dem brandenburgischen Hause ein hervorragendes Ansehen genoß. Aber auch er trat damals nicht mit dem Eifer, den er sonst in solchen Angelegenheiten bewiesen hat, für die Aufrechterhaltung der Union ein, und so ist sie wieder auseinandergefallen, ehe noch die eigentliche Bundesurkunde zustande gebracht war. Kurfürst Johann Georg war sehr zufrieden damit; er hatte dem Torgauer Bündnis doch nur mit halbem Herzen angehört und wollte lieber im Rahmen der gemeinen Reichsverfassung als unter der gefährlichen Spannung eines protestantischen Sonderbundes seine Haus- und Landesinteressen verfolgen.

Neben Magdeburg und Preußen spielten unter diesen brandenburgischen Hausinteressen damals die jülich-sche und die straßburgsche Frage eine hervorragende Rolle.

Zu derselben Zeit, wo das Torgauer Bündnis geschlossen wurde, ist ein wichtiger Heiratsplan entworfen worden, der für die Zukunft des Hauses Brandenburg von der größten Bedeutung war: Joachim Friedrich war auf den Gedanken gekommen, seinen 18jährigen Sohn Johann Sigismund, der eben in Straßburg seine Studien vollendet hatte, mit der 14jährigen Prinzessin Anna von Preußen, der ältesten Tochter des Herzogs Albrecht Friedrich und seiner Gemahlin Marie Eleonore, der nächsten Erbin der Jülicher Lande, zu vermählen. Der ansbachische Vetter, Georg Friedrich, der sich als Kurator in Preußen das Vertrauen Marie Eleonores erworben hatte, übernahm die Vermittlung und förderte den Plan in jeder Weise; auch der alte Kurfürst Johann Georg mochte die Aussichten, die damit für sein Haus verbunden waren, nicht von der Hand weisen, obwohl er voller Besorgnisse war wegen der zukünftigen Verwicklungen, die daraus entstehen konnten; und so fand im Dezember 1591 in Berlin die Verlobung statt, der drei Jahre später, 30. Oktober 1594, die Heirat zu Königsberg gefolgt ist.

Näher war die Gefahr einer Verwicklung in die großen Weltthändel, die mit einem anderen Anspruch des Hauses Brandenburg verbunden war. Der jüngere Bruder Johann Sigismunds, der 15jährige Johann Georg, der gleichfalls nach Straßburg gegangen und in dem evangelischen Domstift, das dort seit langer Zeit dem katholischen gegenüber stand, eine Domherrnstelle erlangt hatte, wurde 1592 zum Administrator des Stiftes gewählt, während das katholische Domkapitel zehn Tage später den mit Truppenmacht im Elsaß erschienenen Kardinal von Lothringen, Bischof Karl von Metz aus dem Hause Guise, zum Bischof von Straßburg wählte. Auch hier war Georg Friedrich von Ansbach eigentlich die treibende Kraft, während Johann Georg nicht ohne schwere Besorgnisse in die Unternehmung gewilligt hatte, die zwar dem Enkel eine gute Versorgung bringen, aber doch auch leicht zu gefährlichen Verwicklungen führen konnte. Wäre der Torgauer Bund noch in voller Kraft gewesen, so hätte sich hier eine Gelegenheit zum Eingreifen geboten, wie sie nicht besser zu wünschen gewesen wäre; denn der Gegner des brandenburgischen Anspruches auf Straßburg war ein hervorragendes Glied der spanisch-ligistischen Partei, gegen die Heinrich von Bourbon kämpfte und die damals als der gefährlichste Gegner des Protestantismus in der Welt erschien. Aber die Torgauer Union war im Zerfall begriffen, und andererseits stand auch die Liga in Frankreich selbst in zu schwieriger Lage da, um sich hier in Straßburg in weitere Kämpfe einzulassen. So kam es schon 1593 zu einem Waffenstillstand zwischen beiden Parteien auf Grund des damaligen Besitzstandes im Straßburger Stift. Um seine Enkel vor der Gefahr zu behüten, durch diese Verwicklungen um Jülich und Straßburg ins calvinistische Lager geführt zu werden, ließ Johann Georg sie damals einen Revers unterzeichnen, durch den sie sich verpflichten mußten, an der reinen lutherischen Lehre, wie sie die Konkordienformel gefaßt hatte, festzuhalten. Er sah darin gewissermaßen eine Versicherung gegen den gefährlichen Anschluß an die Politik der westeuropäischen Calvinisten.

Auch in der magdeburgischen Frage hat er den Standpunkt friedfertiger Selbstverleugnung gegenüber der katholischen Mehrheit im Reiche nicht verlassen. Als auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1594 der Kanzler Dr. Meckbach als Vertreter Joachim Friedrichs seinen Sitz im Fürsterrat einzunehmen sich anschickte, protestierte der Erzbischof von Salzburg, indem er alle Katholiken aufforderte, den Sitzungsaal zu verlassen; und auch diesmal wieder fügte sich Kurfürst Johann Georg, im Hinblick auf die Türkengefahr, um die Zerstückung des Reichstags zu verhüten, und bestimmte den Kanzler, auf die Session zu verzichten.

Der Streit um die Nachfolge in Jülich begann schon bald nach dem Regierungsantritt des geisteskranken Herzogs Johann Wilhelm (1592) auch die brandenburgische Politik in Bewegung zu setzen. Es handelte sich nicht bloß um den Gegensatz zu Spanien und der katholischen Partei, sondern auch um den Wettbewerb anderer deutscher Fürstenthäuser. Das jülichische Haus hatte durch ein mehrfach bestätigtes Privilegium das Recht der weiblichen Erbfolge erhalten, und daraufhin war bei der Verheiratung Marie Eleonorens nach Preußen ihren Nachkommen die Erbfolge in Jülich zugesichert worden. Das Privilegium von 1546 sprach aber nur von Söhnen der Erbtöchter, während aus der Ehe Marie Eleonorens mit dem preussischen Herzog nur Töchter entsprossen waren,

und darum hielten sich die Pfalzgrafen von Neuburg und Zweibrücken, die jüngere Schwestern geheiratet hatten und Söhne von ihnen besaßen, an den früher geleisteten Verzicht nicht gebunden: Neuburg verlangte die ganze Erbschaft für sich, Zweibrücken wollte sie mit Neuburg teilen. Außerdem machte auch Kurjachsen Ansprüche geltend, die zwar minder gut begründet waren, vom Kaiser aber gern berücksichtigt wurden, weil sie die Lage noch verwickelter machten. Alle Versuche zu gütlicher Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Ansprüchen waren vergeblich; doch kam man 1593 überein, beim Kaiser die Zustimmung zur Besitzergreifung des Landes und Ausübung der Vormundschaft durch alle Beteiligten unter Vorbehalt der Rechte eines jeden einzelnen nachzusehen. Der Kaiser gab aber diese Zustimmung nicht; und auch auf dem Reichstage zu Regensburg, auf den er die Antragsteller verwiesen hatte, kam es zu keiner Entscheidung; die Sache wurde vielmehr geblüffentlich verschleppt. Inzwischen näherte sich der spanisch-niederländische Krieg den Grenzen des streitigen Landes, das beide Teile gern zu ihrer Operationsbasis gemacht haben würden. Jülich war von den Spaniern bedroht. Aber am brandenburgischen Hofe scheute man vor dem Wagnis zurück, sich im Vertrauen auf die Stände und auf die Hilfe der Gegner Spaniens im Lande festzusetzen. Bei einem solchen Versuch wäre es nötig gewesen, mit Frankreich und der niederländischen Republik in ein Bündnis zu treten; aber Johann Georg hatte eine starke Abneigung gegen die Verbindung mit den calvinistischen Rebellen in den Niederlanden, und auch mit Frankreich wagte er nicht sich offen zu verbünden. Auf einem Tage zu Heidelberg, wo Georg Friedrich von Ansbach und der magdeburgische Administrator Joachim Friedrich die brandenburgische Sache vertraten, kam man 1595 zu dem Beschluß, weder mit den Niederlanden noch mit Frankreich sich in ein Bündnis einzulassen, auch keine Besitzergreifung in Jülich vorzunehmen, sondern erst noch einmal beim Kaiser um eine baldige Entscheidung anzuhalten. In dessen ist auch daraus nichts geworden. Es wäre dazu nötig gewesen, mindestens mit den beiden pfälzischen Höfen eine Verständigung herbeizuführen; eine solche ist aber nicht erzielt worden. Hinzukam, daß im brandenburgischen Hause selbst ein Familienzwist ausbrach, dessen Anlaß das Testament Johann Georgs von 1596 war. In diesem war dem ältesten Sohn aus dritter Ehe, dem Markgrafen Christian, die Neumark verschrieben worden, während seine jüngeren Brüder mit Deputat-Einkünften abgefunden wurden. Durch diese Teilung gedachte Johann Georg einem Zwist unter den Brüdern vorzubeugen und so die Zukunft seines Hauses am besten sicherzustellen, während Joachim Friedrich darin eine verderbliche Maßregel sah, die die Macht des brandenburgischen Hauses zerstören werde. Trotz des offenen Widerspruchs des Kurprinzen vollzog Johann Georg das Testament und ließ es vom Kaiser bestätigen. Am 8. Januar 1598 ist er dann gestorben.

### Hof- und Landesverwaltung.

Die patrimoniale Auffassung des Fürstenstaats, wie sie diesem Testament und auch der früheren Teilung zugrunde liegt, kennzeichnet den Geist der Epoche, die mit Johann Georg zu Ende ging, in ganz besonderer Weise. Der Fürst erscheint in erster Linie noch als der größte Grundbesitzer im Lande; das Leben an seinem Hofe bietet das Bild einer großen patriarchalischen, noch ganz

auf Naturalwirtschaft begründeten Haushaltung. Im 16. Jahrhundert ist die Residenz des Kurfürsten im Schlosse zu Cölln an der Spree allmählich festgeworden; während Joachim I. noch einen Teil des Jahres in Langermünde an der Elbe zuzubringen pflegte, bleibt der Hof nach dem erweiternden Umbau des Schlosses durch Joachim II. meist das ganze Jahr hindurch in Berlin, abgesehen von den Reisen des Kurfürsten und von dem häufigen Jagdaufenthalt in der Umgebung Berlins, in der Schorfheide oder in anderen Forsten, wo Jagdschlösser vorhanden waren. Im Schlosse zu Cölln an der Spree, das mit seiner Umgebung eine besondere „Freiheit“ (Immunität) bildet, in welche die Gewalt der städtischen Obrigkeiten nicht hinüberreicht, lebt der Kurfürst mit seiner Familie und seinen Räten und Dienern noch wie in einem großen gemeinsamen Haushalt zusammen, wie es uns die Hofordnung von 1537 in anschaulicher Weise vor Augen führt. Das benachbarte Amt Mühlenhof mit den kurfürstlichen Mühlen (am heutigen Mühlendamm) bildete die ökonomische Grundlage für die Unterhaltung der etwa 400 Personen, die sich beständig am Hofe aufhielten und für die auch noch etwa 200 Pferde im kurfürstlichen Marstall gefüttert wurden. Auf dem Mühlenhof kam der Überschuß an Nahrungsmitteln zusammen, der auf den fürstlichen Domänenämtern der Umgegend zur Verfügung stand: Korn, Vieh, Geflügel, Fische, und was sonst noch zu des Lebens Notdurft und Nahrung gehört. Hier wurde unter der Aufsicht des Amtshauptmanns gemahlen, gebacken, gebräut und geschlachtet; hier wurde das Futter für die Pferde ausgegeben und von hier aus der Hof mit Speise und Trank versorgt.

Im Vorzimmer des Kurfürsten versieht der adlige „Zürknecht“ den Dienst eines modernen Flügeladjutanten. Die engere Umgebung des Herrschers sind seine geschworenen Kämmerer; die weitere Umgebung ist die Gesamtheit der kurfürstlichen „Diener“, d. h. der Edellente, die dem Kurfürsten am Hofe aufwarten und je nach ihrem Rang mit einem oder mehreren Rossen versehen sind, wonach sie als Einrosser, Zweirosser oder Dreirosser usw. bezeichnet werden. An der Spitze dieses reißigen Gefolges steht der Marschall, der oberste Hofbeamte des Kurfürsten, der die Leitung des ganzen Hofhalts und neben der Aufsicht auch die Gerichtsbarkeit über das gesamte Hofgesinde der Schloßfreiheit ausübt. Neben ihm sieht als sein Vertreter und Gehilfe der Haushofmeister, dem hauptsächlich die Überwachung des ökonomischen Betriebes obliegt; auch ein Schloßhauptmann war bestellt; doch hatte er hier nicht eine militärische Bedeutung wie in Küstrin. Unter diesen höheren Beamten hatte der Hausvogt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Küchenmeister für die wirtschaftliche Versorgung des Hofhalts, Futtermarschall und Stallmeister für den Marstall zu sorgen. Das Hofgesinde wird vom Kurfürsten nicht bloß gespeist, sondern auch gekleidet. Die gewöhnliche Hofkleidung gehörte für Herren und Knechte zu den regelmäßigen Bedingungen des Dienstvertrags; ein besonderer Hofschneider mit seinen Gesellen gehört mit zum kurfürstlichen Jugesinde.

Das Tagesleben beginnt und endet früh. Im Sommer um vier, im Winter um fünf werden die Tore geöffnet; dann beginnt der Dienst in Küche und Marstall. Die Räte kommen im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr zusammen. Jeden Morgen in der Frühe geht der Hof zur Kirche, auch noch in der protestantischen Zeit. Um 7 oder 8 Uhr wird die Morgensuppe verabreicht; um 9 oder 10 Uhr findet die Mittagsmahlzeit, um 4 die Abend-

mahlzeit statt. Räte, Edelleute und auch die Einrosser speisen mit dem Kurfürsten zusammen im Ritteraal, jede Gruppe an einem besonderen Tisch. Eine Viertelstunde, nachdem zu Tisch geblasen worden ist, wird das Tor geschlossen und niemand mehr ein- und ausgelassen, damit nicht Speisen und Getränke heimlich „abgeschleppt“ würden — ein Mißbrauch, der sehr im Schwange gewesen zu sein scheint. Marschall und Hofmeister haben darauf zu sehen, daß alle sich bei Tisch fein züchtig und stille verhalten; pommerische Hofordnungen finden es nötig zu verbieten, daß niemand bei Tisch den andern mit Knochen und Gräten oder auch mit Brot- und Fleischstücken werfen solle. Der Keller, aus dem Wein und Bier auf den Tisch kommt, wird nach der Mahlzeit geschlossen. Die Hofordnung des Markgrafen Hans von Küssrin bestimmt noch ausdrücklich, daß der Marschall „keine unordentliche oder überflüssige Sauferei gestatten“ solle; „es wäre dann Sache, daß Fremde vorhanden, daß man denselben zu Ehren solches tun müßte“. Ebenenda wird auch ausdrücklich verboten, daß in dem Frauenzimmer, wohin sich die Junker nach der Mahlzeit begeben durften, keine Sauferei verstattet werden solle. Bei diesen geselligen Zusammenkünften hat die Hofmeisterin darauf zu sehen, daß die Jungfrauen alle in einer Reihe auf einer langen Bank nebeneinander sitzen bleiben; alles „Winkelsitzen“ und heimliche Gespräch ist verboten; es gilt auch nicht für statthaft, daß die Jungfrauen viel hin und wieder gehen oder neben den Männern stehen. Um 8 Uhr wird den Besuchern abgeklopft und das Frauenzimmer verschlossen. Das Tagesleben am Hofe ist zu Ende; alles geht zur Ruhe; Feuer und Licht im Schlosse wird gelöscht; die Tore werden im Sommer um 9 Uhr, im Winter etwas früher geschlossen.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lockert sich die patriarchalische Geschlossenheit dieses Hofhaushalts in einigen Stücken; namentlich die Räte beginnen sich mit ihrem Familienhaushalt abzufondern; statt der Verpflegung und Kleidung bei Hofe wird ein Kost- und Kleidergeld verabreicht; aber das ganze Amtswesen in Kammer, Kanzlei und Ratstube bleibt noch auf lange hinaus wie eine häusliche Angelegenheit des Fürsten dem Hofe und dem Schlosse einverleibt. Unter Joachim II. und Johann Georg hatte die kurfürstliche Kammer, die ursprünglich die besondere Kasse des Fürsten, ähnlich der späteren Schatzkammer, war, zugleich aber auch der Sitz einer primitiven Kabinettsregierung, wie sie im 16. Jahrhundert überall herrschte, eine größere Bedeutung, als die spärliche Überlieferung auf den ersten Blick vermuten läßt. Kammerräte und Kammerreiber waren die vertrautesten Gehilfen des Kurfürsten in den täglichen Regierungsangelegenheiten; Männer wie Thomas Matthias unter Joachim II. und Johann Köppen d. Ä. unter Johann Georg haben in der Stellung als Kammererrat eine bedeutende Rolle gespielt und zwar bezeichnenderweise oft im Gegensatz zu den Kanzlern Lampert und Christian Distelmeyer. In der Kammer scheint auch der Schwerpunkt der Domänenverwaltung gelegen zu haben, für welche erst unter Johann Georg, seit 1588 etwa, ein besonderes Organ in der sogenannten „Amtskammer“ erscheint. Früher pflegte der seit 1470 am Hofe eingesetzte Rentmeister, der die kurfürstlichen Gefälle vereinnahmte, auch zu gewissen Zeiten des Jahres mit Hilfe einiger dazu abgeordneter Räte die Rechnungen der Domänenamtleute zu prüfen.

Die Stellung der Räte hat im 16. Jahrhundert eine bedeutende Wandlung erfahren. Im 14., 15. Jahrhundert und noch zum Teil unter der Regierung

Joachims I. nehmen die Räte eine Mittelstellung zwischen dem kurfürstlichen Hofe und den Landständen ein; die eigentlichen Hofbeamten sind beständig am Hoflager anwesend; die übrigen Räte aber werden nur bei besonderen Anlässen und Gelegenheiten vom Kurfürsten herangezogen, oft bloß aus den Landes- teilen, in denen er gerade Hof hält. Sie sind „Räte von Haus aus“, angeesehene Edelleute, die in der Regel auf ihren Gütern leben und nur ausnahms- weise an den Hof entboten werden, auch wohl Bischöfe oder Pröpste; sie sind zugleich Mitglieder der landständischen Körperschaften, und es kann oft zweifelhaft erscheinen, ob man eine solche Ratsversammlung nicht auch als landständischen Ausschuß ansehen darf. Gegenüber diesen „Räten von Haus aus“ oder „Landräten“, wie sie auch wohl genannt werden, bildet sich nun aber im 16. Jahrhundert ein fester Stamm von sogenannten „wesentlichen“ Hofräten oder Hausräten aus, die schon als wirkliche Beamte im modernen Sinne zu betrachten sind. Es sind nicht bloß Edelleute, sondern namentlich auch Bürgerliche, die die Rechte studiert haben und die Feder zu führen wissen. Sie betrachten das Amt als Lebensberuf und sind beständig am Hofe anwesend. In der Ratstube des Schlosses sollen sie sich täglich vor- und nachmittags versammeln, um die vorhandenen Sachen zu erledigen, unter denen wohl vornehmlich Rechtshändel, daneben aber auch andere kurfürstliche Angelegenheiten zu verstehen sind. Der Marschall und der Kanzler üben dabei Aufsicht und Leitung. Die Kanzlei, einst die eigentliche Stätte fürstlicher Re- gierungstätigkeit, verliert ihre selbständige Bedeutung und wird mehr und mehr ein Anhängsel der Ratstube und der kurfürstlichen Kammer. Die oberste landes- herrliche Gerichtsbarkeit des Kurfürsten wird vornehmlich hier in der Ratstube ausgeübt, und eine Abteilung der Kanzlei erscheint geradezu als Gerichts- schreiberei. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man sich in der Zeit Joachims II. und seiner Nachfolger unter dem kurfürstlichen Kammergericht nichts anderes vorzustellen hat, als die Ratstube in ihrer gerichtlichen Wirksamkeit, verbunden mit jener Abteilung der Kanzlei. An drei Tagen in der Woche, Montags, Mittwochs und Freitags, fanden Verhöre in der Ratstube statt, bei denen Güte- versuche angestellt oder den Parteien in einem summarischen Verfahren so- genannte „Abschiede“ erteilt wurden; erst wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollten, fand der langwierige ordentliche schriftliche Prozeß statt, der durch die sogenannte Kammergerichtsordnung von 1540 neu geregelt wurde und haupt- sächlich in der abwechselnden Überreichung von Schriftsätzen der Parteien bestand, auf Grund deren dann die Räte, oft unter Zuziehung von Frankfurter Professoren, die Urteile fällten; zu ihrer Verkündung wurden die Parteien wieder in die Ratstube vorgeladen. Die Landstände sind damals nicht mehr beim Kammer- gericht zugezogen worden. Das Gericht in des Kurfürsten Kammer war zwar schon längst ein Gericht der kurfürstlichen Räte geworden, aber im 15. Jahr- hundert und bis in die Zeit Joachims I. hinein war der Zusammenhang zwischen Räten und Landständen noch so eng gewesen, daß sich wohl die Meinung fest- setzen konnte, es sei ein Recht des Adels, Weisiger aus seiner Mitte in diesen obersten kurfürstlichen Gericht zu haben. Auch im Reiche war ja das Kammer- gericht des Kaisers 1495 in ein ständisches Reichskammergericht verwandelt worden. Eine ähnliche Idee lag dem Reformentwurf zugrunde, den Joachim I. im Jahre 1516 hatte ausarbeiten lassen: auch hier sollten ständische Weisiger



neben kurfürstlichen Räten im Kammergericht Recht sprechen. Indessen aus diesem Entwurf, der für die brandenburgischen Verhältnisse wohl zu groß angelegt und zu kostspielig war, ist nichts geworden; es wäre auch wohl schwer gewesen, landständische Besitzer von juristischer Bildung, wie man sie damals brauchte, in genügender Anzahl aufzufinden. Das alte Hofgericht, das neben dem Gericht der Räte bestand und aus ungelehrten Vasallen unter Vorsitz des Hofrichters zusammengesetzt war, vermochte sich nicht zu halten, weil die Vasallen, die von den fremden Rechten nichts verstanden, nicht mehr zu den Sitzungen kommen und Urteile finden mochten, zumal sie nur Mühe und Kosten davon hatten; es kam schließlich dahin, daß dies Hofgericht aufgehoben und seine Gerichtsbarkeit mit der des Kammergerichts vereinigt wurde (1540). Das Kammergericht war damals schon durchaus ein gelehrtes Beamtengericht; aber allerdings wurde dem märkischen Adel auf Grund des Indigenatsrechts zugestanden, daß seine Angehörigen, wenn sie tauglich waren, vor anderen Personen bei der Anstellung berücksichtigt werden sollten; daher der Unterschied einer adligen und einer gelehrten Bank im Kammergericht, der sich noch bis ins 18. Jahrhundert hinein erhalten hat.

Neben der Ratstube bestand seit 1543 zur Regierung der Landeskirche und zur Rechtsprechung in geistlichen Sachen ein kurfürstliches Konsistorium, das nach sächsischem Muster gebildet und wie dieses aus Geistlichen und Juristen zusammengesetzt war. An der Spitze der Geistlichkeit stand der Generalsuperintendent; neben ihm hatte der Hofprediger einen besonderen Einfluß.

Die alte Vogteiverfassung, die früher zur Verwaltung des Landes gedient hatte, war durch die selbständige Entwicklung örtlicher Obrigkeiten in den Städten und auf den Rittergütern samt den dazugehörigen Dörfern gänzlich in Verfall geraten. Die Amtleute und Hauptleute, die wir an der Stelle der alten Vögte im 16. Jahrhundert antreffen, üben in der Hauptsache nur noch über die Bauern auf den kurfürstlichen Domänen obrigkeitliche Befugnisse aus; daneben führen sie hier die Wirtschaft in ähnlicher Weise wie die Gutsherren auf den Rittergütern. Sie gehörten wie diese dem Adel an und waren oft zugleich Räte von Haus aus, manchmal auch Gläubiger des Fürsten, denen die Ämter verpfändet waren. Nicht alle saßen auf Rechnung, wie man es nannte, und auch diese pflegten nicht allzuviel für den Bedarf des Hofes bei ihrer Wirtschaft zu erübrigen, da die Leitung und Kontrolle dieser ausgedehnten und mit vornehmer Rässigkeit betriebenen Naturalwirtschaft noch nicht durchgreifend wirkte. Amt- und Kornschreiber waren diesen Amtshauptleuten beigegeben; außerdem waren Zöllner, Förster und andere Unterbeamte tätig; die Landreiter, die Nachkommen der alten Bedelle, besorgten die Zustellungen aus der kurfürstlichen Kanzlei und hatten das Land untereinander geteilt in Beritte, die den ritterschaftlichen Kreisverbänden entsprachen. In der Uckermark, der Priegnitz, der Uckermark, im Land Lebus pflegten noch eingeseffene Edelleute von Besitz und Ansehen zu Landeshauptleuten oder Landvögten bestellt zu werden; doch läßt sich die Bedeutung ihrer obrigkeitlichen Stellung schwer bestimmen, abgesehen davon, daß sie in Stendal und in Prenzlau Vorsitzende der dort tagenden Obergerichte waren.

Der fürstlichen Landesverwaltung steht eine ständische zur Seite. Wie der Fürst seine Domänen und Regaleinkünfte verwaltet, so haben die Stände



die Verwaltung der Steuern in der Hand. Seit 1540 und 1549 hat sich dafür das sogenannte Kreditwerk ausgebildet. So nannte man die Klassen der landständischen Steuerverwaltung, aus denen die von ihnen übernommenen Schulden des Landesherrn verzinst oder auch abbezahlt wurden. Diese Einrichtung diente in Ermangelung eines Bankinstituts zugleich als die Stelle, an der überflüssiges Geld im Lande zinsbar angelegt werden konnte, und wurde viel zu diesem Zweck benutzt, so lange der Kredit noch unerschüttert war. Die Steuern, auf welche diese Anstalt begründet war, bestanden teils in den Hufenschößen des platten Landes, teils in den besonderen Städtesteuern, teils in dem sogenannten neuen Biergeld von 1549. Danach unterschied man Hufenschöß-Kassen, Städtekasten und Neu-Biergeld-Kasse. Die Hufenschößklassen wurden von je zwei ritterschaftlichen Verordneten geführt, und zwar getrennt für die Altmark, die Mittelmark und die Uckermark; Städtekasten gab es zwei, einen für die Altmark, einen für Mittel- und Uckermark, sie wurden von städtischen Verordneten verwaltet; die Neu-Biergeld-Kasse war einheitlich für das ganze Land und stand unter gemeinschaftlicher Verwaltung ritterschaftlicher und städtischer Deputierter. Alle diese Verordneten bildeten einen engeren Ausschuß der Landschaft, der von einem großen Ausschuß, etwa 50 Personen stark, kontrolliert wurde. Eine Menge von landständischen Beamten, namentlich Ziesemeister und Oberziesemeister, zur Erhebung des Biergeldes, waren im Lande verteilt; an der Spitze der ständischen Geldverwaltung stand der Landrentmeister, der dem fürstlichen Hofrentmeister entspricht. Die Herren vom Ausschuß, meist die größeren und angeseheneren Besitzer und oft wohl auch jetzt noch als Räte von Haus aus in einem näheren Verhältnis zum Kurfürsten, führten in den landständischen Angelegenheiten die entscheidende Stimme, ohne jedoch die vollen Landtage überflüssig zu machen. Der kleine Adel, der in den Ausschüssen nicht vertreten war, geriet zu den vornehmen Standesgenossen gelegentlich wohl auch in Gegensatz; so hielten 1542 diese Armen von Adel, wie sie sich nennen, eine Versammlung unter sich ab, auf der sie über die neuen Steuern Beschwerde führen; sie sehen den Grund des Übels in der schlechten Wirtschaft auf den Domänen und namentlich in der Freigebigkeit des Kurfürsten gegen die fremden Räte; sie verlangen, daß man diese bösen Räte abschaffen und mit eigenen Ochsen pflügen solle; sie drohen, daß sie sonst ein paar von ihnen selbst bei der Nase kriegen wollen; ihre Hauptforderung ist: „wi muthen abersch dat strick in di hand beholden, dat di unsen regiren, di bosen rede und butenlender wil wi nich liden.“

Zwischen Adel und Städten war von alters her ein Streit um die „Quotisation“ im Schwange, d. h. um den Anteil, den beide Körperschaften bei der Aufbringung der bewilligten Landessteuern zu übernehmen hatten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war der Grundsatz durchgedrungen, daß die Städte  $\frac{2}{3}$ , die Ritterschaft  $\frac{1}{3}$  zu bezahlen hatten — abgesehen von den Türkensteuern, die auf beide Stände gleich verteilt wurden. Dies Verhältnis entsprach aber der beiderseitigen Leistungsfähigkeit nicht mehr, seit die Städte in ihrer Nahrung zurückgingen und der Adel durch die Getreideausfuhr wirtschaftlich emporkam. Die Städte verwahrten sich beständig dagegen, daß diese Verteilungsart sich dauernd festsetzte, und sie haben auch 1540 und 1572 das Zugeständnis erlangt, daß das Verhältnis umgekehrt wurde; 1594 aber ist der alte Grundsatz wieder bestätigt worden und nun in Geltung geblieben bis 1643.

Außer den Steuerforderungen des Kurfürsten spielten auch die wirtschaftlichen Fragen auf den Landtagen eine bedeutende Rolle. Namentlich über die Frage der Kornausfuhr und der ländlichen Brauerei wurde zwischen Adel und Städten viel gestritten. Die Städte verlangten, daß in Zeiten der Teuerung die Kornausfuhr gesperrt werden sollte, während eben dann gerade der Export für den Adel am vorteilhaftesten war. Je mehr das alte Tuchmachergewerbe in den Städten zurückging, um so wichtiger wurde die Bierbrauerei; und es war ein beständiger Streit um die Frage, ob auch der Adel auf seinen Rittergütern Brauereien anlegen und Bier zum Krugverlag liefern dürfe, da die Städte die Brauerei als ausschließlich bürgerliche Nahrung betrachteten. Die kurfürstliche Wirtschaftspolitik nahm gegenüber diesen widerstreitenden Interessen noch keinen festen Standpunkt ein; sie schwankte mehr zwischen beiden Teilen, als daß sie konsequent einen Mittelweg verfolgt hätte.

Unverkennbar macht sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine zunehmende Stoekung bemerkbar. Wie das kirchliche Leben in einer engherzigen lutherischen Orthodogie erstarrte, wie der Magdeburger Sessionsstreit zu keinem befriedigenden Austrag gelangte und die Ausbreitung des brandenburgischen Einflusses im Reich durch eine ängstliche Politik in den ersten Anfängen gehemmt wurde, wie der Streit zwischen Frankfurt und Stettin zur Sperrung der Oder führte, so gelang es auch nicht, die dringenden Aufgaben der inneren Gesetzgebung befriedigend zu lösen. Die im Jahr 1550 erlassene kurfürstliche Polizeiordnung, die unter anderem über Luxus und Kleidung, über Gesindelohn, Dienstbotenwesen, Löhnung der Handwerker, Tagelöhner und Bauarbeiter, über Gerichtsstand, Maße und Gewichte und dergleichen mehr Vorschriften enthält oder in Aussicht stellt, hat einen Weg eröffnet, der trotz mancher Vorarbeiten später nicht weiter ausgebaut worden ist; auch die Herstellung eines Landrechts für die Mark Brandenburg ist trotz der Bemühungen des Kanzlers Lampert Distelmeyer nicht gelungen. Es war wohl hauptsächlich der Gegensatz zwischen den Ständen und die Scheu der Regierung vor inneren Kämpfen, was der Gesetzgebung hindernd im Wege gestanden hat. Der Wohlstand des Landes war im Sinken. Im Süden und Westen wurde die Mark Brandenburg von den großen Handelswegen umgangen, auf der hohen Straße über Leipzig und auf der Elbe über Magdeburg und Hamburg, während der Oderverkehr durch den Streit zwischen Stettin und Frankfurt gehemmt war. So war das Land von allen Seiten eingeschnürt, und es wurde schon hierdurch deutlich, daß es entweder sich ausdehnen oder langsam verkümmern mußte.

